

IN DIESER AUSGABE

Wenn das Geld knapp wird, müssen die Armen aushelfen

Während der Fertigstellung dieses Informationsdienstes sind die Beratungen im Vermittlungsausschuss zu den geplanten Sozialhilfe- und Arbeitsmarktreformen noch im Gange. Regierung und Opposition versuchen einen Kompromiss zu finden, der - wie immer er auch ausfallen wird - temporär oder dauerhaft einen großen Einfluss auf die finanzielle und soziale Situation von erheblichen Teilen der Bevölkerung und insbesondere auf die von Inhaftierten, Haftentlassenen und deren Angehörige haben wird.

Während um Spitzensteuersätze gestritten wird, scheinen jene aus dem Blick zu geraten, die über so wenig Einkommen verfügen, dass sie gar nicht steuerpflichtig sind und damit noch nicht einmal etwas von der Senkung des Eingangssteuersatzes haben werden. Ihnen droht nach einem Jahr Arbeitslosengeld eine als ALG II verkleidete Sozialhilfe mit allen negativen Konsequenzen: Verlust von Erspartem und Altersvorsorge und damit langfristige Verarmung, die sich - auch bei einem geglückten beruflichen Wiedereinstieg - aufgrund einer unzureichenden Absicherung im Alter erneut einstellen kann. Alle sollen in Zukunft „mehr Eigenverantwortung“ tragen. Diese Eigenverantwortung wird hinsichtlich der Bereitschaft Vorsorge zu treffen gehörig bestraft, indem das angesparte Vermögen bei Arbeitslosigkeit alsbald zur Schonung der Staatsfinanzen abgeschmolzen und wenn das nicht mehr reicht, den Verwandten in die Tasche gegriffen wird. Da sowohl die Wahrscheinlichkeit dauerhaft arbeitslos zu werden als auch diejenige, Vermögen angespart zu haben, mit dem Lebensalter steigt, kann man nur sagen: fein ausgedacht, da wird ordentlich was zu holen sein. In Zukunft muss sich jeder fragen, wozu und für wen er in Wirklichkeit etwas zur Seite legt. Arbeitsfähige Arbeitslose werden gefordert und gefördert, um dies zu schaffen. Dafür werden die Zumutbarkeitsregeln verschärft und augenscheinlich Unwillige durch Leistungsentzug sanktioniert. Für einen Teil der so in Arbeit Gebrachten wird auch das hinten und vorne nicht reichen. Schon jetzt finden sich im Bereich der Prekärlohne und sogar der Armutslöhne eine beträchtliche Anzahl von (Vollzeit-)Erwerbstätigen mit Berufsausbildung (siehe z. B. die in dieser Ausgabe referierte Studie der Böckler-Stiftung).

Angesichts verschärfter Zumutbarkeitsregeln und geänderter Zuständigkeiten darf man auch gespannt sein auf die Wanderungsbewegungen, die durch diese Gesetze in Gang gesetzt werden. Für die östlichen Bundesländer mit den ohnehin schon höchsten Arbeitslosen- und Abwanderungsquoten kann dann endlich ins Auge gefasst werden, sie insgesamt zum Nationalpark zu erklären. Vielleicht hilft es ja Flora und Fauna und dem Tourismus als Geschäftszweig.

Außer von der PDS und einigen Basisinitiativen kommt kein nennenswerter politischer Widerstand mehr. Selbst eine Kommission der Deutschen Bischofskonferenz stimmt im Ansatz ein in die Sozialstaatskritik und bleibt damit hinter dem 1997 zusammen mit der Evangelischen Kirche veröffentlichten Sozialpapier zurück. Vom Anspruchsdenken, das nach einer „komfortablen Normalität“ verlangt, ist z. B. die Rede. Wie bereits von der Süddeutschen Zeitung angeregt, hätte man sich gewünscht, die Autoren hätten ihre eigene Normalität für ein paar Stunden verlassen und sich in einer Beratungsstelle der Caritas dem Studium der unterschiedlich komfortablen Daseinsnormalitäten gewidmet. Immerhin wird gesehen, dass es im politischen Prozess ein Ungleichgewicht zwischen gut organisierten Gruppen und schwieriger organisierbaren Gruppen wie Familien und Langzeitarbeitslosen gibt. In einem Papier, in dem von Ethik und Moral kaum die Rede ist, hätte man gerne zumindest eine Andeutung darüber gelesen, welche Gruppe(n) denn den Sozialstaat mutmaßlich so ausnutzen, dass sie ihm mit ihrem Anspruchsdenken schaden.

Dieser Gedanke stellt eine schöne Überleitung zur Betrachtung einer der Gruppen dar, die ihre Interessen allem Anschein nach ziemlich gut zu organisieren weiß: Die Vorstände der 30 im DAX notierten Unternehmen verdienten 2002 im Durchschnitt 1,25 Millionen €, das waren durchschnittlich 7,4 Prozent mehr als 2001. Davon bleibt auch beim Spitzensteuersatz nicht wenig übrig. Die *Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)*, die diese Angaben erhebt, beklagte nicht die Höhe oder die teils exorbitanten Steigerungsraten, sondern dass Geschäftsergebnisse und Gehaltssteigerungen zum Teil krass auseinander klafften. Um hier einmal die Methode anzuwenden, die zum Nachweis des so genannten Sozialmissbrauchs gerne angebracht wird: sechs Prozent Gehaltssteigerung gegenüber 530 Prozent Ergebnisrückgang pro Aktie waren z. B. bei einem sehr bekannten deutschen Unternehmen zu beobachten, bei einem anderen nicht weniger bekannten betrug die Steigerung der Bezüge 41 Prozent, bei einem Ergebnisrückgang um 73 Prozent.

Nach hiermit versuchsweise erfolgter Schürung des Sozialneids zum nächsten Thema, das im bischöflichen Impulspapier dankenswerterweise angesprochen wird: der drohende Zusammenbruch der Sozialsysteme wird in Zusammenhang gesehen mit dem Bevölkerungsrückgang und den Ausbildungschancen junger Menschen. Aufgewachsen in einem Bundesland, in dem vor langer Zeit Soziologie zum Curriculum gehörte, lernte ich vor 28 Jahren von jungen Studienräten, dass die demographische Entwicklung in diesem Land, wenn sie sich so fortsetze, zu großen Problemen für die Erwerbsbeteiligung, die sozialen Sicherungssysteme und die Kosten der medizinischen Versorgung führen werde. Von wem eigentlich haben sich in diesen sieben Legislaturperioden Politiker beraten lassen? Wem gegenüber sind die jeweils regierenden Politiker Verantwortung schuldig?

Vor über zehn Jahren wurde beim Deutschen Bundestag eine Enquête-Kommission zum demographischen Wandel eingesetzt. Nachdem diese zwei Perioden lang getagt hatte, wurde der Abschluss der Kommissionsarbeit für fast eine weitere Gesetzgebungsperiode verzögert. Nach der Beendigung der Enquête ward schon bald nichts mehr von ihr gehört. Wenn Bürger einen solchen Aufwand für das folgenlose Einholen von sachkundiger Expertise betrieben, würde man ihnen gigantischen Missbrauch, Verschwendung oder Unbelehrbarkeit, Drückebergerei, Trägheit und Tatenlosigkeit vorhalten.

Die Evangelische Kirche Deutschlands hat sich bislang nicht derart exponiert, allerdings hat ihr Ratsvorsitzender in seiner Predigt zum Buß- und Betttag auf Solidarität als Voraussetzung von Eigenverantwortung hingewiesen und auf den Geist der Barmherzigkeit, in dessen Atmosphäre erst die Bereitschaft zu Reformen wachse. Der Präsident des Diakonischen Werks der EKD forderte im Oktober eine entschlossene Umsetzung der Reformen des Sozialstaates und postulierte als notwendig in diesem Land eine Haltung, die Risiken als Wagnis annehme ..., ja Unmögliches für möglich zu erachten und daran zu arbeiten suche. Nach innen gerichtet wurde eine „Agenda 2010 plus“ gefordert und der Jahresbericht des Präsidenten ist betitelt mit „Pflicht zum Risiko?“. In der Rahmenkonzeption für die Allgemeine Sozialarbeit in der Diakonie vom September 2003 wird verdeutlicht, dass alles darauf hindeute, dass sich die Spaltung der Gesellschaft weiter fortsetze, die Kluft zwischen armen und reichen Menschen größer werde und der Anteil der von Armut und Ausgrenzung Betroffenen weiter steigen werde. Hinsichtlich der Erwerbslastigkeit der Reformen wird immerhin die Frage aufgeworfen, ob alle, die keine Arbeit haben zum Unglück

verdammt sind. In diesem Text wird kein Hehl daraus gemacht, dass über vieles was uns gesagt und als wirksam versprochen wird, tatsächlich Unsicherheit herrscht.

Eine differenzierte und abgewogene Analyse der Positionen der großen Interessengruppen und der Wohlfahrtsverbände steht bislang ebenso aus, wie eine zu diesem neuen Stil, Gesetze zu machen. Die BAG Freie Wohlfahrtspflege kritisierte bereits, dass ein umfassender Gesetzentwurf nicht in einem regulären Verfahren mit einer breiten Fachdiskussion entstanden ist (das traf auch für andere Gesetze in diesem Jahr zu) und riet teils zur Verschiebung.

Unterdessen haben uns Ergebnisse aus dem Vermittlungsausschuss erreicht: Senkung des Einkommensteuersatzes auf 16 Prozent, des Spitzensteuersatzes auf 45 Prozent, ab 1. Januar 2005 auf 15 bzw. 42 Prozent, Kürzung der Eigenheimzulage um 30 Prozent, Kürzung der Pendlerpauschale auf 30 Cent pro Kilometer, Lockerung des Kündigungsschutzes bei Neueinstellungen in Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten, Verschärfung der Zumutbarkeitsregeln für die Annahme einer Beschäftigung für Langzeitarbeitslose, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung von Bundesrat und Bundestag am Freitag, den 19. Dezember zu den Beratungsergebnissen des Vermittlungsausschusses wird der Bezug von ALG II erst ab dem 1. Januar 2005 umgesetzt werden. Bestimmte für die Umsetzung notwendige Vorschriften sollen bereits früher in Kraft treten. Bezüglich der Frage der Zuständigkeit für die Betreuung von Arbeitslosen hat sich der Vermittlungsausschuss auf das so genannte „Optionsmodell“ geeinigt, das die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit vorsieht, es sei denn, die Kommunen möchten diese Aufgabe wahrnehmen. Bis spätestens Mittwochabend müssen die Kompromisse aus Vermittlungsausschuss und Parteispitzenrunde in Gesetzestexte umgewandelt werden. Die Absprachen zwischen A- und B-Seite sind mündlich erfolgt und mitgeschrieben. Offenbar nur leider immer ein bisschen anders und selten vollständig. Überall werden jetzt Listen, Aufstellungen und Berechnungen gemacht. Bislang finden sich allerdings keine zwei, die identisch wären. Da immer mehr Kritiker ihr Nein im Bundestag ankündigen, darf man sehr gespannt sein auf den Ausgang der dritten Lesung am Freitag im Bundestag.

Trotz all dieser für Beratungsstellen und ihre Klienten als sehr belastend abzusehenden Umstellungen wünschen wir allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Wolfgang Wittmann

IN EIGENER SACHE

www.bag-straftaelligenhilfe.de

Zum Jahresbeginn wird die Homepage der BAG-S ins Netz gestellt, zunächst in einer vorläufigen Version. Neben dem Porträt der Organisation werden Sie werden dort eine Datei finden, die das Suchen von Vereinen und Einrichtungen der Straffälligenhilfe in Deutschland leichter machen soll. Für diese Datei erheben wir nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten herzlich um Rückmeldungen, Ergänzungen und im Fall von Adressenänderungen um eine Mitteilung. Geplant ist eine halbjährliche Aktualisierung der Angaben. (j-b)

Preiserhöhung

Aufgrund des immer weiter gestiegenen Umfangs und der damit gestiegenen Herstellungskosten des Informationsdienstes müssen wir den Bezugspreis für das Jahreseinzelnabonnement von 10 auf 12 € erhöhen. Der Versand ist natürlich weiterhin darin enthalten. Wir hoffen, Sie haben dafür Verständnis und bleiben unserem fachpolitischen Organ treu.

(Wolfgang Wittmann)

BAG-S Fachkongress 2002 - Dokumentation

Vom 21. bis 23. Oktober 2002 fand in Bonn der Fachkongress der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe unter dem Motto „Straffälligkeit und Sozialhilfe als Lebensformen?“ statt. Diese im Sprachlichen sehr anzweifelbare Formulierung wurde bewusst gewählt in Anlehnung an einen Artikel, der vom hessischen Ministerpräsidenten im Sommer 2001 veröffentlicht wurde und in dem das Arbeitsbeschaffungsprogramm „Wisconsin Works“ als richtungweisend angepriesen wurde. Formulierungen dieser Art sind nicht neu, sie sind von der Mutmaßung getragen, dass der Anreiz eine Arbeit aufzunehmen erhöht, die Kontrolle des Leistungsbezugs verdichtet und Sanktionen gegen Missbrauch verschärft werden müssen. Wie eine Studie des Wissenschaftszentrums Berlin in Bezug auf Arbeitslose gezeigt hat, folgen solche Debatten politischen Konjunkturen, werden immer ein bis anderthalb Jahre vor Bundestagswahlen initiiert und weisen ein wiederkehrendes Muster auf. In ihrer international vergleichenden Studie weisen die Autoren

allerdings nach, dass positive Anreize wesentlich wirksamer sind als Sanktionen.

Im politischen und öffentlichen Diskurs wird immer wieder suggeriert, die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen sei frei gewählt, „Drückeberger“ und „Scheinarbeitslose“ würden sich in der sozialen Hängematte ausruhen. Sind Kleinkriminalität, Schwarzarbeit und Sozialhilfebezug zu neuen Lebensformen avanciert, wie ein Teil der Meinungsmacher glauben macht, oder handelt es sich nicht vielmehr um den „neuerlichen Aufschwung einer Unterstellung“ wie im Untertitel der Tagung vorgebracht?

Drei Tage lang diskutierten in Bonn ca. 100 Teilnehmer/innen mit einer Vielzahl von Referent/innen aus Forschung und Praxis über die Hintergründe und den Gehalt des durch Politik und Medien verbreiteten Vorurteils, Sozialhilfeempfänger/innen würden sich aus freien Stücken in die soziale Hängematte legen und auf Kosten des Sozialstaates ein schönes Leben führen.

Die Tagung machte deutlich, dass die Unterstellung, unser soziales Sicherungssystem lade zu einem bequemen Leben auf Kosten der Steuerzahler ein, ebenso abwegig ist wie der durch Presseberichterstattung immer wieder erzeugte Eindruck, Missbrauch von Sozialleistungen sei an der Tagesordnung.

Ähnlich wie bei einem großen Teil der Medienberichterstattung über Kriminalität, wo das Bild von straffällig Gewordenen durch die zahlenmäßig enorm vervielfachten Berichte über „Serientäter“ und über die groß aufgemachte Herausstellung der abstoßendsten Straftaten verzerrt wird, zeichnet sich ab, dass auch die veröffentlichte Meinung über die Inanspruchnahme von Sozialleistungen sich immer stärker auf die Skandalisierung von möglichst anstößig wirkenden Missbrauchsfällen konzentriert (jüngst: Sozialhilfebezug im Ausland; siehe dazu in dieser Ausgabe zu neuesten Gesetzesvorschlägen).

Es hat nicht den Anschein, dass in diesen Bereichen auf einen erkenntnisgesteuerten Zuwachs an Aufgeklärtheit gehofft werden kann. Nach dem Niveau der Meinungsbildung, das in den Zeiten des Höhenflugs der Sozialwissenschaften in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts über Fragen der sozialen Ungleichheit, der Entstehung von Vorurteilen und der sozialen Ausgrenzung schon erreicht war, scheint mittlerweile eher die Gegenauflärung in vollem Gang zu sein.

Der Straffälligenhilfe wird damit das Arbeiten gegen Simplifizierung und falsche Verallgemeinerung, vor allem aber gegen die immer deutlicher erkenn-

bare Aussonderung von Menschen als Träger unliebsamer Merkmale als Daueraufgabe aufgegeben bleiben. Insbesondere das Herausdefinieren eines Teils der straffällig gewordenen Bevölkerung als „unmotivierbar“, „unverbesserlich“, „nicht resozialisierungsfähig“ u. ä. transportiert die Auffassung, hierbei handle es sich um Menschen, die so sehr von der Norm abweichen, dass sie gleichsam „außerhalb“ der Menschengemeinschaft stehen. Ist dieser Schritt vollzogen, dass es sich dabei um Wesen handelt, die kaum noch „unseresgleichen“ sind, dann kann man Anstrengungen zu ihrer Wiedereingliederung mit dem Attribut des Unnützens und Vergeblichen belegen und schließlich auch aufgeben im Interesse derer, die es „verdienen“ und für die der Einsatz „sich lohnt“. Auch der rationalisierte Umgang sowohl mit Inhaftierten als auch mit Empfänger/innen von Sozialleistungen birgt Chancen und Risiken in Anteilen, die z. T. schon vorherzusehen sind. Man muss keine Absicht unterstellen, um annehmen zu können, dass die Systematisierung von Auswahlprozessen, Programmanwendung und ihrer Messung ihre eigene Dynamik entfalten wird. Eine dem Selbstverständnis der Straffälligenhilfe nicht entsprechende Folge wäre die Konzentration und Intensivierung der Arbeit auf diejenigen, die „Erfolge“ erwarten lassen und die Verringerung der Bemühungen um die weniger Vielversprechenden. Mit deren Etikettierung als „aussichtslose Fälle“ kann die Befassung mit ihnen ohne weiteres als „Verschwendung“ ausgegeben werden. Vor dem Einziehen solcher Grenzen, die nach Kassenlage verschoben werden können, muss eindringlich und immer wieder gewarnt werden.

Die Dokumentation versammelt Beiträge von *Prof. Dr. Dr. Müller-Dietz, Dr. Mechthild Bereswill, Prof. Dr. Britta Bannenberg, Werner Hertler, Prof. Dr. Walter Hanesch, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Dr. Manfred Hammel, Arno Suhr und Fabian Herbert, Dr. Wolfgang Stelly und Dr. Jürgen Thomas, Wolfgang Wirth und Lothar Herstix sowie Heike Clephas.*
(Wolfgang Wittmann)

Die Dokumentation kostet 7,- € plus Versandkosten und kann bei der Geschäftsstelle bestellt werden; Tel.: 0228/ 66 85 380

ARBEIT UND SOZIALES

Sozialhilfe- und Arbeitsmarkt-reform

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2003 abschließend über das zwischen Bundestag und Bundesrat strittige Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III und IV) beraten. Hartz III beinhaltet die Umwandlung der Bundesanstalt für Arbeit (BT-Drucksache 730/03 (Beschluss)); Kernpunkt von Hartz IV (BT-Drucksache 731/03 (Beschluss)), das zukünftige SGB II, ist die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Arbeitslose zum Arbeitslosengeld II. Vorbehaltlich der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat am 19. Dezember wird das ALG II ab dem 1. Januar 2005 umgesetzt. Nach der Maxime „Fordern und Fördern“ ist geplant, mangelnde Eigeninitiative bei der Jobsuche in Zukunft scharf zu sanktionieren. Arbeitslosengeld soll für drei Monate um 30 Prozent gekürzt werden, wenn Arbeitslose eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnen oder es an der nötigen Eigeninitiative fehlen lassen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen soll das Arbeitslosengeld in zwei weiteren Schritten nochmals in jeweils gleicher Höhe gekürzt werden können. Bei jungen Arbeitslosen sind noch rigidere Kürzungen vorgesehen: Lehnen sie ein zumutbares Arbeitsangebot ab, sollen sie drei Monate lang gar kein Arbeitslosengeld erhalten.

Auch der Gesetzentwurf zur Einordnung des Sozialhilferechts ins Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 732/03 (Beschluss)) wurde nach bislang unwidersprochenen Informationen am 16. Dezember 2003 abschließend im Vermittlungsausschuss beraten. Das alte BSHG soll künftig als zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet werden. Zentral ist die Neubemessung der Regelsätze, die in Zukunft die einmaligen Leistungen bis auf wenige Ausnahmen in pauschalierter Form enthalten sollen.

Uwe Berlit hat sich kritisch mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung für ein SGB II sowie ein SGB XII auseinander gesetzt. Während die Wohlfahrtsverbände bei aller berechtigten Sorge um das „Wie“ keine prinzipiellen Einwände erheben würden, seien die Betroffenenorganisationen zu Recht skeptischer. Unter dem Schlagwort „Fordern und Fördern“ werde eine Aktivierung der Selbsthilfekräfte gefordert, bei der die Gewährung existenzsichernder Leistungen bei erwerbsfähigen Personen an die ‚Gegenleistung‘ eines umfassenden Einsatzes der eigenen Arbeitskraft gefordert sei.

Hier werde die Bekämpfung des Problems Massenarbeitslosigkeit verwechselt mit einer Bekämpfung der Arbeitslosen. Das Kernproblem der fehlenden Arbeitsplätze werde nicht angegangen. Die mit dem Schlagwort des ‚Forderns‘ verbundene Ver-

schärfung der sozialen Kontrolle nach Maßgabe der Entscheidungen von ‚Fallmanagern‘ werde Desintegrationsprozesse verstärken.

Der geplante Einbezug einer Pauschale in den Regelsatz nehme eine Bezifferung vor, ohne den Abschluss der Experimentierphase (Einführung der Experimentierklausel in § 101a BSHG) abzuwarten und ohne hinreichende Auswertung der bislang gewonnenen Erkenntnisse. Die Höhe der zur pauschalen Abgeltung in die Regelsatzleistungen hineingerechneten Beträge lasse nicht erkennen, dass sie auf ausreichenden Erfahrungswerten basiere. Auch fehle hier eine Öffnungs- oder Härteklausele, die eine Höherbemessung im Einzelfall möglich mache. Die vorgesehenen darlehensweisen Leistungen verschöben das Problem lediglich zeitlich. Aufgrund des fehlenden Ermessensspielraums für abweichende Bedarfslagen würde im Einzelfall der Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsgrundsatz verletzt.

An den geplanten Arbeitsmarktreformen kritisiert *Berlit*, dass die Zumutbarkeitsanforderungen so definiert seien, dass nahezu jede Arbeit angenommen werden müsse. Außerdem werde der erwerbsfähige Arbeitslose, der aktiv an allen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung mitzuwirken haben, in erheblichem Umfang von den Entscheidungen seines ‚persönlichen Ansprechpartners‘ bzw. ‚Fallmanager‘ abhängig. Diese hätten erheblich erweiterte Machtbefugnisse, während die Gegenrechte von betroffenen Arbeitslosen - vor allem im Verfahren - fehlten. Einzufügen seien ein ausdrückliches „Mitwirkungsverweigerungsrecht“ bei qualitativ schlechter Beratung und Hilfeleistung und ein Unzumutbarkeitsgrund „fachlich schlechte Betreuung“. Korrespondierend zu den Kürzungsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung des Arbeitslosen sei auch an eine Erhöhung der Transferleistung bei schlechten Leistungen der Arbeitsvermittler zu denken. (gs)

Quellen: *BT-Drucksachen 730/03 (Beschluss), 731/03 (Beschluss), 732/03 (Beschluss); Pressemitteilung des Bundesrates vom 15. Dezember 2003; Berlit, Uwe: Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: info also 5/2003, S. 195-208*

Niedriglohn - viele arbeiten für wenig Geld

Nach einer Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, die im Auftrag des NRW-Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit durchgeführt wurde, erhält rund ein Drittel aller Vollzeitbeschäftigten in Westdeutschland einen **Niedriglohn**, also weniger als 75

Prozent des durchschnittlichen Vollzeitverdienstes. Betroffen sind 6,3 Millionen Menschen. 4,2 Millionen der Niedriglohnbezieher (fast 24 Prozent aller Vollzeitbeschäftigten) erhalten **Prekärlohne**, d. h. Löhne, die zwischen 50 und 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes liegen. Mit einem **Armutslohn** (unter 50 Prozent) müssen ca. 2,1 Millionen Menschen leben, d. h. trotz einer Vollzeitbeschäftigung ist diese Gruppe arm.

Zu den Hauptbezieher/innen von Niedriglöhnen gehören insbesondere Frauen; in der Gruppe der Armutslohnbezieher/innen sind sie zu über 70 Prozent vertreten. Berücksichtigt man das Alter der Vollzeitbeschäftigten, so ist der Niedriglohnbezug kein ‚Jugendproblem‘ mehr; zwei Drittel aller Armutslohnbezieher/innen sind 30 Jahre und älter.

Differenziert man nach dem Merkmal „Bildung“, dann ist - entgegen der Erwartung - die große Mehrheit der von Armutslöhnen Betroffenen nicht etwa ‚unqualifiziert‘, sondern weist eine Berufsausbildung auf. Innerhalb der Gruppe der von Armutslöhnen Betroffenen stellt die Untergruppe der Personen mit Berufsausbildung aber ohne Abitur immerhin rund 60 Prozent, d. h. für ca. 1,26 Millionen Personen in Vollzeitverhältnissen stellt eine Berufsausbildung keinen Schutz vor Armutslöhnen dar.

Den hier genannten Zahlen liegen nur die Vollzeitbeschäftigten zugrunde; bezöge man zudem noch die Teilzeitbeschäftigten und die geringfügig Beschäftigten mit ein, wäre der Niedriglohnsektor noch erheblich größer. Die Ergebnisse der Studie widersprechen nach Ansicht von *Dr. Claus Schäfer* vom WSI den gängigen Argumenten zum Thema Niedriglohn. Ein Niedriglohnsektor müsse nicht erst geschaffen werden, er existiere schon längst. Niedriglöhne seien unter den Normalarbeitsverhältnissen ein Massenphänomen. Von einem positiven Effekt für die gesamte Vollzeitbeschäftigung könne dagegen keine Rede sein. (gs)

Quellen: *Schäfer, Claus: Effektiv gezahlte Niedriglöhne in Deutschland, in WSI-Mitteilungen 7/2003, S. 420-428; Pressemitteilung des WSI vom 4. August 2003 unter www.boeckler.de*

Ergebnisse zu MoZArT

Im Rahmen des Modellprojekts MoZArT wurden an 30 bundesweiten Standorten von Mitte 2001 bis Mitte 2003 Modelle zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erprobt. Zielgruppe waren Langzeitarbeitslose. Insgesamt wurden in den zwei Jahren Projektlaufzeit 64.396 Teilnehmer/innen betreut, deren größter Teil mehrere so

genannte Vermittlungshemmnisse hatte (fehlende Berufsausbildung, gesundheitliche Einschränkungen, Erziehungspflichten, Schulden, fehlende Mobilität).

Die Begleitforschung, die das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH durchgeführt hatte, ergab, dass 46 Prozent der teilnehmenden Sozialhilfeempfänger/innen im Modellzeitraum die Wiedereingliederung in eine Erwerbstätigkeit in den ersten Arbeitsmarkt geschafft haben. Die Vergleichsquote von Ämtern, die nicht an MoZArT beteiligt waren liege bei 34 Prozent. Von den Doppelbezieher/innen (Arbeitslosengeld/-hilfe plus ergänzende Sozialhilfe) konnten 38 Prozent über MoZArT beruflich wiedereingegliedert werden; die Quote der Vergleichsämter lag auch hier bei 34 Prozent.

Die Begleitforschung kam weiter zu dem Ergebnis, dass die Erfolge der Eingliederung von Arbeitslosen um so höher lägen, je enger Arbeits- und Sozialämter koordinierten. Dort wo in einer gemeinsamen Anlaufstelle Arbeitssuchende gemeinsam nach den Prinzipien des Förderns und Forderns betreut würden, stellen sich Vermittlungserfolge auch bei schwierigeren Klienten ein. Durch die Betreuung aus einer Hand seien die Wege kürzer geworden und neue Fördermöglichkeiten hinzugekommen, so dass sich auch die Kunden besser betreut fühlten. Demnach gingen Pläne und Vorstellungen zur Arbeitsmarktreform, die darauf basierten, arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger/innen durch aktives Handeln in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, in die richtige Richtung. (gs)

Quelle: MoZArT-Modellversuche gelungen, in: Bundesarbeitsblatt 11/2003, S. 4-7

Eingliederungsbilanz 2002

Die Bundesanstalt für Arbeit hat im Oktober 2003 die Eingliederungsbilanz für das Jahr 2002 vorgelegt. Die Eingliederungsquote ist definiert als der Anteil der Absolvent/innen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die sechs Monate nach Teilnahmeende eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben. Die Eingliederungsquote für das Jahr 2002 liege bei 39 Prozent (inklusive der Teilnehmer/innen, die im Anschluss einer Maßnahme eine sozialversicherungspflichtige Folgeförderung erhalten haben, wie z. B. Lohnkostenzuschüsse, Arbeitsbeschaffungs- oder Struktur Anpassungsmaßnahmen). Zu berücksichtigen sei hier, dass es sich um eine Momentaufnahme zu einem Stichtag handele, die keine Auskunft über die Nachhaltigkeit der Eingliederung in der Arbeitsmarkt gebe.

Wichtig sei auch eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Instrumente der Arbeitsförderung. Für das Jahr 2002 liegen Eingliederungsquoten für insgesamt 12 Förderinstrumente vor. Beim volumenstärksten Instrument der beruflichen Weiterbildung seien 38,6 Prozent sechs Monate nach Beendigung sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Erfolgreich sei die Förderung von Existenzgründungen gewesen: 88,4 Prozent der geförderten Personen seien sechs Monate nach Förderende nicht arbeitslos gemeldet gewesen.

Betrachtet man die **Eingliederungsquoten ohne Folgeförderung**, so liegen diese jedoch deutlich niedriger. Diese Quoten geben an, welcher Teilnehmer/innenanteil eine versicherungspflichtige Beschäftigung ohne weitere Förderung im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik aufgenommen hat. Die gesamte Eingliederungsquote ohne Folgeförderung liegt im Bundesgebiet bei 30 Prozent (Westdeutschland 33,9 Prozent, Ostdeutschland 25,5 Prozent). Für die einzelnen Förderinstrumente ergeben sich folgende Quoten:

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung:	32,2 Prozent
Beschäftigungsbegleitende Leistungen (Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse):	65 Prozent
Beschäftigungsschaffende Maßnahmen (ABM, SAM):	12,3 Prozent
Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter (ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Berufsausbildung):	35,6 Prozent

Insgesamt seien im Jahr 2002 180.000 Arbeitnehmer/innen durch das Arbeitsamt gefördert worden, hiervon gehörten mehr als 80 Prozent einer besonders förderungsbedürftigen Personengruppe an, ein Drittel aller Teilnehmer/innen wiesen mehrere Vermittlungshemmnisse auf. Rückläufige Kräfte nachfrage und wachsendes Arbeitsangebot habe die Arbeitslosigkeit 2002 spürbar steigen lassen. Im Jahresdurchschnitt gab es 4.060.300 Arbeitslose, 208.700 mehr als im Vorjahr. Die Arbeitslosigkeit konzentrierte sich stark auf Personen mit vermittlungerschwerenden Merkmalen: 62 Prozent aller Arbeitslosen waren älter als 50 Jahre, ohne Ausbildung oder gesundheitlich beeinträchtigt bzw. wiesen mehrere dieser Merkmale auf. Stark erhöht habe sich auch die Jugendarbeitslosigkeit (um 12 Prozent auf 497.000 Personen). (gs)

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit: Eingliederungsbilanz 2002. Bundesergebnisse, im Internet unter www.arbeitsamt.de

Geringqualifizierte bleiben chancenlos

Eine aktuelle Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) beschäftigt sich mit der Arbeitsmarktsituation und den Beschäftigungschancen gering qualifizierter Arbeitssuchender. Die Autoren vermuten, dass die Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte 1999 einen positiven Einfluss auf die Beschäftigungsmöglichkeiten Ungelernter ausgeübt hat. Aufgrund der Änderungen zu den (damaligen) 630-DM-Jobs (heute Minijobs) könnte sich diese Zweit- oder Nebenbeschäftigung für viele Erwerbstätige nicht mehr gelohnt haben. Auf die dadurch freigewordenen Stellen hätten u. a. Geringqualifizierte nachrücken können. Denkbar sei aber auch, dass der Umfang der Minijobs früher falsch eingeschätzt worden sei und erst durch die Einführung der Sozialversicherungs- und Meldepflicht richtig quantifiziert wurde. Auch nach der Neuregelung der Mini- und Midijobs 2003 sei die Zahl der Minijobs in relativ kurzer Zeit sprunghaft gestiegen. Unklar sei jedoch, ob es sich dabei um neu geschaffene Stellen handele oder um rentabilitätsbedingte „Umbuchungen“ ehemaliger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen in Minijobs.

Trotz aller statistischer Unwägbarkeiten und trotz der Vermutung, dass die gesetzlichen Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung einen positiven Einfluss auf die Arbeitsmarktsituation Ungelernter hat, tragen Geringqualifizierte nach wie vor das höchste Arbeitslosigkeitsrisiko. Ihre Arbeitslosenquoten seien mit Abstand die höchsten und ihr Anteil an allen Arbeitslosen liege bei 35 Prozent. Je niedriger die formale Qualifikation sei, desto schlechter sei die Position auf dem Arbeitsmarkt. Auch ein durchschnittliches Wirtschaftswachstum allein reiche nicht aus, die Probleme Geringqualifizierter auf dem Arbeitsmarkt zu lösen. Obwohl grundsätzlich ein enger Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Beschäftigung bestehe, zeige die Analyse langer Zeitreihen, dass dies für Ungelernte nicht gelte. Selbst bei hohen Wachstumsraten wie Ende der 80er und 90er Jahre sei ihre Beschäftigung zurück gegangen. (gs)

Quelle: Alexander Reinberg/Markus Hummel: Geringqualifizierte. In der Krise verdrängt, sogar im Boom vergessen, IAB Kurzbericht Nr. 19 vom 11. November 2003

Aktuelles zur Sozialhilfe

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten im Jahr 2002 rund 2,76 Millionen Personen in 1,44 Millionen Haushalten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, das sei eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2,2 Prozent.

Während sich die Empfängerzahl in den westlichen Bundesländern um 2 Prozent erhöhte, stieg sie in den östlichen Bundesländern mit 7 Prozent deutlich stärker an. Dennoch liege die Empfängerquote im Westen mit 3,2 Prozent etwas höher als im Osten (3 Prozent). Aufgrund der steigenden Empfängerzahl erhöhten sich auch die Kosten der Sozialhilfe um 3 Prozent auf 24,7 Milliarden Euro.

Betrachtet man die Sozialhilfequoten verschiedener Bevölkerungsgruppen, dann sind Kinder stärker von Sozialhilfebezug betroffen als ältere Menschen, Frauen stärker als Männer und Ausländer stärker als Deutsche. Ein Blick auf die Bundesländer zeigt, dass die Sozialhilfequoten in den drei Stadtstaaten Bremen (8,9 Prozent), Berlin (7,4 Prozent) und Hamburg (7 Prozent) am höchsten sind. Am stärksten von Sozialhilfebezug betroffen sind Ausländer/innen in Bremen mit einer Quote von 20,6 Prozent, d. h. jede/r fünfte ist abhängig von Sozialhilfe. Am seltensten von Sozialhilfeabhängigkeit betroffen sind die Bayern, Baden-Württemberger und Thüringer mit Empfängerquoten von 1,8 bzw. 2,1 und 2,2 Prozent.

Fragt man nach den Ursachen für den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, dann waren im Jahr 2002 13.125 Haushalte (Bedarfsgemeinschaften) aufgrund von Freiheitsentzug und Haftentlassung sozialhilfeabhängig. Den größten Anteil an diesen Bedarfsgemeinschaften machten 9.158 Ein-Personen-Haushalte aus. Haushalte mit minderjährigen Kindern sind in dieser Gruppe mit einem Anteil von 2.752 Haushalten vertreten. (gs)

Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 25. September 2003; Datenmaterial des Statistischen Bundesamtes

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Zentrale Erkenntnis eines öffentlichen Expertengesprächs, das der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ zu Fragen des Versicherungsschutzes am 10. Dezember 2003 durchgeführt hat, war, dass der Versicherungsschutz verbesserungswürdig sei. Oft wüssten die einzelnen Engagierten, aber auch die Vereine und Organisationen nicht, dass Haftungslücken bei der Ausübung von ehren-

amtlichen Tätigkeiten bestehen. Dies gilt im besonderen Maße für öffentliche oder gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtlich Bezeichnete sowie solche, bei deren freiwilliger Tätigkeit es sich um eine so genannte verantwortliche Tätigkeit handelt. Diese sind vom Schutz der privaten Haftpflichtversicherungen ausgeschlossen. Vom Unterausschuss wurde begrüßt, dass die Länder Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz Rahmenversicherungsverträge anbieten, die die Vereine und die Aktiven besser absichern und dabei helfen, Versicherungslücken zu schließen. Die anderen Länder wurden aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung vom Deutschen Bundestag vom 11. Dezember 2003

KRIMINALPOLITIK

Reform des Sanktionenrechts im Bundeskabinett

Der Entwurf zur Reform des Sanktionenrechts lag am 10. Dezember 2003 dem Bundeskabinett vor und wurde dort beschlossen. Gegenüber dem Text vom Juni 2003 wurde wieder aufgenommen, dass fünf Prozent der Geldstrafen anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen der Opferhilfe zugute kommen sollen. Anerkannt werden gemeinnützige Einrichtungen, deren Zweck die psychosoziale, materielle oder praktische Unterstützung von Opfern von Straftaten oder die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist und die von der Körperschaftsteuer befreit sind. Im ersten Entwurf war diese Quote bei zehn Prozent angesetzt worden. Die „Freiheitsstrafen-Ersatzregel“ soll weiterhin nur für Strafen unter sechs Monaten gelten und nicht wie in früheren Entwürfen „bis zu sechs Monaten“. Bereits das Gericht soll den zu einer Geldstrafe Verurteilten Zahlungserleichterungen gewähren, wenn ohne deren Bewilligung die Wiedergutmachung des Schadens durch Verurteilte gefährdet wäre. Bisher war dies Sache der Vollstreckungsbehörde während des Vollstreckungsverfahrens. Sofern das Gericht von dieser Vorschrift keinen Gebrauch mache, treffe die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung nach denselben Regeln.

Im Vollstreckungsverfahren soll das Gericht darüber hinaus anordnen können, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn nunmehr die Voraussetzungen vorliegen, unter denen wegen Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder Wiedergutmachung des Schadens

die Strafe hätte gemildert oder von Strafe hätte abgesehen werden können und die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten wegen der erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Ergänzend zum geltenden Recht wird in Absatz 4 des § 459e der Strafprozessordnung bestimmt, dass die Geldstrafe auch nach der Anordnung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe noch durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden kann. Diese Praxis wird bereits in einigen Bundesländern geübt und dem trage diese ausdrückliche Regelung Rechnung.

In der Begründung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass durch die Bereitstellung von geeigneten Einsatzstellen und der Gewährleistung der erforderlichen Betreuung und Überwachung den Ländern Kosten entstehen. Diesen stünden allerdings erhebliche Einsparungen durch die Vermeidung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen gegenüber. Auch auf die aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und durch die Berücksichtigung von Opferinteressen wird hingewiesen. Für die freie Straffälligenhilfe von spezifischem Belang ist, dass bei ihrer Beteiligung an der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit geeignete Kooperationsformen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und freien Trägern zu schaffen seien. Darauf kam es der BAG-S an, weil sie die Auffassung vertritt, dass ohne eine Optimierung der Kooperation der erwünschte Ersetzungserfolg hinter den Erwartungen zurückbleiben wird.

Die Regelung des Vollzugs (Durchführung der Urteilsfolgen) der gemeinnützigen Arbeit bleibe dem Landesrecht vorgehalten. Diese Vorgehensweise empfehle sich, da im Landesrecht bereits bewährte Regelungsstrukturen vorhanden seien, auf denen aufgebaut werden könne (Weisungsrecht im Rahmen der Arbeitsleistung, Ermächtigung zum Bericht an die Vollstreckungsbehörde, Einweisung in die Arbeit und ihre Überwachung, datenschutzrechtliche Vorkehrungen).

Eine Übergangsvorschrift schließt die Einbeziehung von Urteilen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurden, aus, um „taktischen Verzögerungen der Vollstreckung durch die Verurteilten“ vorzubeugen.

Herbe Kritik an dem Gesetzentwurf gab es nach wie vor aus den unionsgeführten Bundesländern, vor allem an der Ersetzung von Haftstrafen durch gemeinnützige Arbeit und am als zu milde erachteten Umrechnungsmaßstab.

Der Gesetzentwurf befindet sich in voller Länge unter www.bmj.bund.de und kann dort heruntergeladen werden. (wit)

Quellen: Bundesministerium der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts; Eckpunkte einer Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (Dezember 2003), Pressemitteilung Nr.99/03 des Bundesministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2003

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, dessen Ziel es ist, die Arbeit der Strafvollstreckungskammern durch Bezugnahmen auf Akteninhalte zu erleichtern. Bislang musste der Akteninhalt hinsichtlich aller maßgeblichen Schriftstücke zum Teil seitenweise wörtlich wiedergegeben werden, Bezugnahmen auf den Akteninhalt wurden nicht akzeptiert und führten häufig zur Aufhebung eines Beschlusses. Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg sieht eine Änderung des § 115 StVollzG Abs. 1 dahingehend vor, dass der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt wiedergegeben werden kann und wegen der Einzelheiten auf in den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke verweisen werden kann. Von der Darstellung seiner Entscheidungsgründe soll das Gericht absehen dürfen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und diese in seiner Entscheidung feststellt. Die Antragstellerin sieht damit keine Verschlechterung des Rechtsschutzes einhergehen, sondern lediglich eine Erleichterung der gerichtlichen Arbeit.

Diese Annahme erscheint sehr optimistisch, vor allem wird durch die Möglichkeit, von der Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen, die Anlehnung an die für den Gefangenen ungünstige Entscheidung durch Arbeitersparnis „belohnt“, während die Aufhebung einer vollzuglichen Maßnahme und damit die Anerkennung der Beschwerde begründet werden muss. Im Sinne der Steigerung des Rechtsschutzes wäre gerade eine umgekehrte Anordnung zu empfehlen; so gewinnt man den Eindruck, der Gleichklang der Rechtsprechung solle von Anfang an zu Lasten der Beschwerdeaussichten von Gefangenen gefördert werden. (wit)

Quelle: BR-Drs. 697/03, Pressemitteilung 214/2003 des Bundesrates vom 7. November 2003

Mehr Rechte für Opfer

Am 10. Dezember 2003 beschäftigte sich der Rechtsausschuss des Bundestages in einer öffentli-

chen Anhörung mit den Entwürfen der CDU/CSU-Fraktion (siehe 3/2003) und der Regierungskoalition zu einer Reform des Opferschutzes.

Das Bundeskabinett hatte zuvor - am 5. November 2003 - einen Entwurf eines „Opferrechtsreformgesetzes“ verabschiedet. Wesentliche Grundzüge des Regierungsentwurfes sind:

Die Stärkung der Verfahrensrechte: Durch die Neufassung der Nebenklage und die Möglichkeit der Beordnung eines Opferanwalts sollen die Durchsetzung der Opferrechte erleichtert werden. Damit die verbesserten Opferrechte auch wahrgenommen werden können, soll einem nebenklageberechtigten Opfer, das der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- bzw. sprachbehindert ist, ein/e Dolmetscher/in oder Übersetzer/in beigeordnet werden. Auch das Beistandsrecht bei Vernehmungen soll erweitert werden. Künftig soll eine Vertrauensperson des Opfers das Recht haben, bei der Vernehmung dabei zu sein.

Die Stärkung der Informationsrechte: Durch eine Ausweitung der Informationsrechte soll der/die Verletzte über das Strafverfahren und dessen Ablauf besser informiert werden. Mitteilungen über eine Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens und über freiheitsentziehende Maßnahmen sollen dem Opfer mitgeteilt werden. Künftig sollen Nebenklageberechtigte automatisch eine Mitteilung über den Termin der gerichtlichen Hauptverhandlung erhalten.

Die Mitteilung über Rechte: Der/die Verletzte ist über seine/ihre Rechte aufzuklären. Diese Aufklärung umfasst auch Informationen über die Möglichkeit der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens sowie die Angebote von Opferhilfeeinrichtungen.

Die Reduzierung der Belastungen des Opfers im Strafverfahren: Vermeidung von mehrfachen Vernehmungen des Opfers soll dadurch erreicht werden, dass ein Verfahren - unabhängig von der erwarteten Strafhöhe mit Rücksicht auf eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opferzeugen - beim Landgericht statt bisher beim Amtsgericht einzuleiten ist. Die Voraussetzungen für eine Vernehmung von Zeugen per Video-Standleitung sollen erleichtert werden. Durch die Aufzeichnung der Vernehmungen auf Tonträgern sollen zukünftig Mehrfachvernehmungen z. B. in der Berufungsverhandlung vermieden werden.

Die Verbesserung der Schadenswiedergutmachung: In erster Linie bedeutet dies die Ausweitung des so genannten „Adhäsionsverfahren“, wonach zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat auf Antrag bereits im Rahmen des Strafverfahrens zugesp-

chen werden können. Der Gang vor das Zivilgericht und die damit verbundenen Belastungen werden dem Opfer erspart. Die Chancen auf eine zeitnahe Feststellung der Ansprüche des Opfers steigen.

Von den Expert/innen wurden sowohl die Entwürfe der Regierung als auch der CDU/CSU-Fraktionen dahingehend gewürdigt, dass sie beide durch die Erweiterung der Nebenklagebefugnisse eine Verstärkung der Teilnahme des/der Verletzten am Strafverfahren vorsehen sowie eine verbesserte Möglichkeit darstellen, Schadensersatzansprüche gleich im Strafverfahren zu erlangen und durchzusetzen. Herausgehoben wurden auch die vorgesehenen umfangreichen Belehrungs- und Informationspflichten. Begrüßt wurden beide Entwürfe deshalb, weil sie das Opfer nicht als „bloßes Beweismittel“ sehen und seine eigenständige Position im Strafverfahren anerkennen.

Als Bedenken wurden genannt, dass eine Stärkung der Opferrechte nicht zu einer Beeinträchtigung der Justiz führen dürfe, die eine konsequente und zeitnahe Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zur Folge hätte. Auch dürften die Opferrechte nicht die gerechte Urteilsfindung behindern. Es gäbe Fälle, wo lange nicht klar sei, wer das Opfer und wer der Täter/die Täterin sei. (j-b)

Quellen: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz Nr. 90/03 vom 5. November 2003; Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - OpferRG) (BT-Drs. 15/1976) vom 11. November 2003; Pressemitteilung des Rechtsausschuss des Bundestages vom 10. Dezember 2003

Nutzung von DNA-Profilen

Die CDU/CSU fordert in einem Antrag (BT-Drs. 15/2159) die konsequente Nutzung des so genannten genetischen Fingerabdrucks für eine wirksame Verbrechensbekämpfung. Dabei bezieht sich die Fraktion auf Forderungen von Praktikern aus Polizei und Justiz, wonach die Ermittlung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters als normaler Bestandteil der erkennungsdienstlichen Behandlung erfolgen sollte. Für Fahndungsansätze wird ausdrücklich die Zulassung einer Geschlechtsbestimmung und die Aufhebung des bisherigen Richtervorbehalts gefordert. Ein Missbrauch von DNA-Proben solle dabei unter Strafe gestellt werden. (wit)

Quelle: HEUTE IM BUNDESTAG Nr. 279 vom 15. Dezember 2003

Jugendstrafvollzugsgesetz

Die FDP verlangt in einem Antrag von der Bundesregierung den Jugendstrafvollzug auf eine „verfassungsfeste“ Grundlage zu stellen und dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen (BT-Drs. 15/2192). Darüber hinaus solle sie mit den Ländern über die inhaltliche Konzeption eines solchen Gesetzes und über die Finanzierbarkeit des Jugendstrafvollzugs verhandeln.

Die Qualität der Unterbringung im Jugendstrafvollzug könne nur gesichert werden, wenn die Vollzugspraxis eine klare und verlässliche Grundlage für ihr Handeln erhalte. Ein solches Gesetz müsse zumindest die Aufgaben und Ziele des Vollzugs benennen. Daneben müsse es zielgruppenorientiert sein und für junge Mehrfach- und Intensivtäter mit ihren Defiziten und Störungen geeignet sein. Gleichzeitig müssten Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiter/innen im Jugendstrafvollzug ausgeweitet werden, damit sie für ihre „wichtige Erziehungsaufgabe“ geeignet seien. (wit)

Quelle: HEUTE IM BUNDESTAG Nr. 280 vom 16. Dezember 2003

Menschenhandel in Deutschland

In ihrer Kleine Anfrage (BT-Drs. 15/1938) interessiert sich die FDP-Bundestagsfraktion für den Menschenhandel in Deutschland, seine Ausprägungen und den Umgang des Staates mit Opfern und Tätern. Nach Einschätzung der FDP weisen neben dem „Seximport“ auch andere Formen des Menschenhandels, z. B. zur Verrichtung von Arbeiten wie Handlanger, Haushaltshilfen, aber auch Kinder und Jugendliche, die gezielt Diebstähle begehen sollen, hohe Zuwachsraten auf.

Die Bundesregierung soll nun Antwort darauf geben, welche rechtliche Stellung die Betroffenen nach den heutigen Einwanderungs- und Asylregelungen haben, wenn sie sich als Opfer von Menschenhandel unfreiwillig in Deutschland aufhalten und welche Hilfsangebote ihnen gemacht werden.

Außerdem soll dargelegt werden, welche Maßnahmen die Bundesregierung ergriffen hat, um den Menschenhandel bereits in den Herkunftsländern zu verhindern und welche Mittel tatsächlich existieren, um gegen Personen vorzugehen, die Menschenhandel betreiben, ohne in den Strukturen der organisierten Kriminalität eingebunden zu sein.

Schließlich will die FDP-Fraktion auch wissen, wie weit Deutschland die Bemühungen zur Harmonisierung der Strafvorschriften und Ausländerregelungen bezüglich des Menschenhandels in der EU bereits umgesetzt hat. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages vom 17. November 2003

INNENPOLITIK

Zuwanderung weiterhin im Vermittlungsausschuss

Die Verhandlungen über das Zuwanderungsgesetz sind in das kommende Jahr vertagt worden. Die Arbeitsgruppe unter der Leitung des saarländischen Ministerpräsidenten *Peter Müller* (CDU) entschied, sich am 16. Januar 2004 erneut zu treffen und bis dahin alternative Einigungsvorschläge zu erarbeiten. Nach wie vor strittig seien die Öffnung des Arbeitsmarktes für Zuwanderer, die humanitären Regelungen und die Verteilung der Kosten für die geplanten Integrationskurse. Am 16. Januar werde entschieden, ob die Vorschläge eine Basis für eine Einigung sein können. Sollte dies der Fall sein, werde in verkleinerter Runde weiter verhandelt. Nach Ansicht des Parlamentarischen Geschäftsführers der Grünen, *Volker Beck*, sei es weiterhin völlig offen, ob es eine Einigung geben könne. Die Grünen könnten einem Kompromiss nur zustimmen, wenn es Fortschritte in den Bereichen Arbeitsmarkt, humanitäre Regelungen und Integration gebe. Näher gekommen seien sich Koalition und Opposition bei der geplanten Beschränkung des Zuzugs von Aussiedler/innen (siehe auch Schweiz, S. 21 und INTERNATIONALES, S. 23). (wit)

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 6./7. Dezember 2003

KINDER- UND JUGENDPOLITIK

Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe scharf kritisiert

Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf einer Änderung des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz), der das Ziel einer Kosteneindämmung für die Kommunen verfolgt (wir berichteten im Infodienst 3/2003), ist von den Sachverständigen der Fachverbände auf der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 10. Dezember 2003 scharf kritisiert worden.

Nach den Berechnungen des Erziehungswissenschaftlers *Matthias Schilling* (Universität Dortmund) könne von einer Kostenexplosion in der Kinder- und Jugendhilfe keine Rede sein. Außerdem

handele es sich hier um Investitionen in die Zukunft, die spätere Folgekosten vermeiden würden. *Karl Späth* vom Diakonischen Werk kritisierte, dass der Gesetzentwurf lediglich eine Kostenverlagerung von der Jugend- zur Sozialhilfe bewirke. *Markus Schnapka* von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Prof. *Joachim Merchel* (Fachhochschule für Sozialwesen Münster) wandten ein, dass die Jugendämter auch heute schon die Zuerkennung von Hilfen restriktiv handhabten; die geplanten Leistungseinschränkungen hätten zur Folge, dass junge Leute durch den Rost fallen würden. Vom Deutschen Landkreistag wurden die geplanten Einsparungen als erster wichtiger Schritt begrüßt. (gs)

Quelle: hib (heute im bundestag) Nr. 274 vom 10. Dezember 2003, im Internet unter www.bundestag.de

Rechtsextreme Jugendgewalt?

Nach einer Studie des Politologen *Klaus Schroeder* von der Freien Universität Berlin wird die Verbreitung von Rechtsextremismus bei Jugendlichen überschätzt. Die im Auftrag der Landeszentralen für politische Bildung in Bayern und Thüringen durchgeführte Untersuchung stelle die bisherige Forschung über rechtsradikale Jugendliche in Frage. Es gebe wesentlich weniger Jugendliche mit einem verfestigten rechtsextremen Weltbild als in den meisten Studien ermittelt. Statt 15 bis 25 Prozent hätten lediglich zwei Prozent rechtsextreme Überzeugungen, weitere vier Prozent stünden dem Rechtsextremismus nahe. Die höheren Zahlen anderer Studien kommen laut *Schroeder* durch suggestive Fragen und die Aufwertung der Fremdenfeindlichkeit als zentrales Kriterium für Rechtsextremismus zustande. Der Schluss von fremdenfeindlich auf rechtsextrem gelte laut *Schroeder* jedoch nicht.

Seine eigene Untersuchung basiert auf einer Umfrage von 900 Schüler/innen im Alter von 16 bis 18 Jahren aus vier deutschen Kleinstädten (Neuruppin, Einbeck, Deggendorf, Arnstadt). Den Ergebnissen zufolge sei nicht Rechtsextremismus, sondern nichtzivilisiertes Verhalten der Jugendlichen das entscheidende Problem: **zwischen 27 und 40 Prozent befürworteten Gewalt zur Durchsetzung ihrer Interessen, akzeptierten Recht und Ordnung wenn überhaupt nur wegen drohender Sanktionen und ignorierten die Rechte anderer Menschen vorsätzlich.** Nicht die rechtsextremistische Ideologie und ihre Verbreitung seien entscheidend, sondern die sich weiter ausbreitende Gewaltbereitschaft und die zunehmende Ausländerfeindlichkeit.

Regional betrachtet bestünden wesentliche Unterschiede nicht zwischen Ost und West, sondern zwischen Nord- und Süddeutschland. In Einbeck und besonders in Neuruppin seien die Probleme größer als in Arnstadt und Deggendorf: knapp zwei Drittel der nichtzivilen und sogar mehr als drei Viertel der rechtsradikalen Jugendlichen stammten aus den beiden norddeutschen Städten. Eine antiparlamentarische Einstellung, womit die fundamentale Kritik am Regierungs- und Parteiensystem und die unangemessene Neutralität gegenüber Rechtsextremisten gemeint sind, sei jedoch in den ostdeutschen Städten Neuruppin und Arnstadt stärker ausgeprägt als in den westdeutschen Städten Einbeck und Deggendorf.

Statt kostenintensiver Projekte gegen Rechtsextremismus - seit Mitte 2000 habe die Bundesregierung hierfür mehr als 200 Millionen Euro ausgegeben - schlägt der Berliner Wissenschaftler eine forcierte Integration der in Deutschland lebenden Ausländer/innen vor. Gemeinsame Werte und Identifikationen seien aussichtsreicher als die bisherigen Programme gegen den politischen Rechtsextremismus. (gs)

Quelle: DIE WELT vom 8. Dezember 2003; Schroeder, Klaus: *Rechtsextremismus und Jugendgewalt in Deutschland. Ein Ost-West-Vergleich*, Schöningh Verlag, 48,- Euro

GESUNDHEITSPOLITIK

Jugendgesundheitssurvey

Am 17. September 2003 wurden die Ergebnisse des ersten Jugendgesundheitssurvey anlässlich seiner Veröffentlichung im Fachverlag Juventa, Weinheim vorgestellt.

An der Universität Bielefeld hat ein Wissenschaftlerteam unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Hurrelmann eine Studie im Rahmen einer internationalen Erhebung zur Gesundheitssituation von Kindern und Jugendlichen im Schulalter durchgeführt.

In Deutschland waren insgesamt 23.000 Schüler/innen aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen und Berlin in die Befragung einbezogen.

Die Wissenschaftler/innen kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Gesundheitssituation von Kindern und Jugendlichen verschlechtert habe. So heißt es in der Pressemitteilung: „Immer mehr Schülerinnen und Schüler in Deutschland empfinden ihren Lebensalltag als anstrengend und stehen unter hohem Erwartungsdruck. Sie reagieren darauf mit psychosomatischen, emotionalen Störungen und körperlichen Beeinträchtigungen. Jeder fünfte Jugendliche leidet heute unter kinder- und jugendpsychiatrisch relevanten Auffälligkeiten wie Verhaltens-, Aufmerksamkeits- oder emotionalen Problemen. Mädchen sind hier häufiger betroffen als Jungen. Ebenso viele Jugendliche leiden zudem unter wiederholten psychosomatischen Beschwerden (wie z. B. Kopf- und Bauchschmerzen oder Einschlafstörungen).“

Besorgniserregend sei auch der steigende Konsum von Zigaretten und alkoholischen Getränken. So gehören in den neunten Klassen 26 Prozent der Jungen und 29 Prozent der Mädchen zu den täglichen Raucher/innen. Den steigenden Alkoholkonsum bei jüngeren Jugendlichen führen die Wissenschaftler/innen auf die Mixgetränke zurück. Die intensive, vor allem auf jüngere Jungen und Mädchen abzielende Werbung hat dazu geführt, dass sie in der Gruppe der 11-jährigen Jungen und Mädchen, die regelmäßig Alkohol trinken, und bei den 15-jährigen Mädchen zu den beliebtesten Getränken gehören. Die Mixgetränke verschleiern durch ihre Zusammensetzung, nämlich die Kombination von Limonade und Spirituosen, den typischen Alkoholgeschmack. Die meisten Jugendlichen unterschätzen die Wirkungen, die mit dem intensiven Konsum solcher Getränke verbunden sind.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass die Jugendlichen sind mit dem sozialen Klima in ihren Familien überwiegend zufrieden, fühlen sich jedoch in der Schule überfordert aufgrund der Leistungsanforderungen und machen sich große Sorgen über ihre berufliche Zukunft, die ihnen insbesondere in den weniger wohlhabenden Schichten nicht gerade optimal erscheint. Wenn die Atmosphäre in Klassenzimmer und Schule von den Schüler/innen als angespannt und unbefriedigend empfunden wird, dann weichen sie häufig in aggressives Verhalten oder in vermehrten Alkoholkonsum aus. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung der Universität Bielefeld vom 17. September 2003

Kontakt: Prof. Dr. Klaus Hurrelmann, Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld.

Für Bestellungen wenden Sie sich bitte an den Juventa Verlag: Christiane Engel-Haas, ☎ 06201/9020-18

Nummer gegen Kummer

Auf Initiative der Parlamentarischen Staatssekretärin und Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marion Caspers-Merk, ist die bundesweite „Sucht- und DrogenHotline“ eingerichtet worden. Sie besteht aus einem Zusammenschluss acht regionaler

Anbieter von Drogennotrufeinrichtungen in Deutschland. Die Koordination und Evaluation sowie die Bewerbung der Sucht- und DrogenHotline hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) übernommen.

Über die bundesweit einheitliche Telefonnummer 01805-313031 sind für Menschen mit Suchtproblemen als auch deren Angehörige, Freunde und Kollegen rund um die Uhr erfahrene Fachleute aus der Drogen- und Suchthilfe erreichbar. Ein Anruf kostete 12 Cent pro Minute. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 12. November 2003

Tabakpolitik in Deutschland

Deutschland hat am 24. Oktober 2003 in New York die Tabakrahenkonvention der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterzeichnet. Um die Gesundheitsschäden durch Tabakkonsum weltweit einzudämmen, werden verschiedene Handlungsziele formuliert, u. a. der verstärkte Kampf gegen Zigarettenmuggel, eindringliche Warnhinweise, verbesserter Jugendschutz und Schutz vor Passivrauchen.

Bisher haben drei Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert, für sein Inkrafttreten ist eine Ratifizierung durch 40 Ländern notwendig. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, *Marion Caspers-Merk*, will die Ratifizierung zügig vorantreiben und wies auf nationale Maßnahmen hin, die hierzulande den Tabakkonsum einschränken sollen: seit 1. April 2003 dürfen Tabakwaren nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, seit dem 3. Oktober 2002 hat jeder einen Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz und seit dem 1. Oktober 2003 sind Zigarettenpackungen mit verschärften Warnhinweisen versehen. Die Bundesregierung erhofft sich von der Tabaksteuererhöhung ab 2004, dass viele Raucher/innen zum Ausstieg bewegt werden. (gs)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Die Drogenbeauftragte vom 27. Oktober 2003

AUS DEN BUNDESLÄNDERN

NRW: Streichungspläne zurückgenommen?

Der Doppelhaushalt des Landes NRW für 2004/2005 wird erst im Frühjahr 2004 verabschiedet, etliche Träger der Freien Straffälligenhilfe können jedoch aufatmen. Die Ergebnisse der bisherigen Beratungen in den Regierungsfractionen legen nahe, dass die zunächst geplanten Kürzungen für Projekte der Freien Straffälligenhilfe zurückgenommen werden (wir berichteten in 3/2003). (j-b)

Quelle: Eigene Recherchen

Niedersachsen: Abhören ohne Verdacht

Mit den Stimmen von CDU und FDP und gegen die Stimmen von SPD und Grünen beschloss der Landtag in Hannover eine Verschärfung des Polizeigesetzes. Danach kann künftig die Polizei auch ohne konkreten Verdacht auf eine Straftat abhören und vor Großeinsätzen wie dem Castortransport können potenzielle Gewalttäter künftig zehn statt nur vier Tage in Gewahrsam genommen werden. (wit)

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 11. Dezember 2003

Rheinland-Pfalz: Big Brother Award

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD) hat seinen Negativpreis Big Brother Award am 24. Oktober 2003 an die Landesregierung von Rheinland-Pfalz verliehen. Damit wird der Gesetzentwurf ausgezeichnet, der faktisch und entgegen den Vorgaben der Landesregierung eine Ausweitung der Lausch-, Späh- und Abhörbefugnisse der Polizei gegen Unverdächtige bedeutet. Die Bekämpfung von Straftaten würde von der Justiz auf die Polizei verlagert und damit der Kontrolle der Staatsanwaltschaften entzogen.

Der Entwurf diene nicht der Verbesserung der richterlichen Kontrolle heimlicher Ermittlungen und fördere auch nicht den Datenschutz bei der Polizei. Ohne dieses Gesetz sei es besser um den Datenschutz in Rheinland-Pfalz bestellt, so in der Pressemitteilung der DVD.

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) wendet sich gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene präventive Telekommunikationsüberwachung. Die bisherigen Möglichkeiten der Strafprozessordnung reichten im Bereich der Verhinderung von Straftaten aus. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz vom 12. November 2003; Pressemitteilung des Deutschen Anwaltsvereins vom 13. November 2003

Sachsen-Anhalt: Verschärfung des Jugendstrafrechts gefordert

Der Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt *Curt Becker* hat auf der Tagung „Devianz und Delinquenz in Sachsen-Anhalt“ im November 2003 in Magdeburg seine Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts unterstrichen.

Wie die Mehrheit der Justizminister/innen der Länder hält er die Anhebung des Strafrahmens von zehn auf fünfzehn Jahre für Jugendliche bei schwersten Verbrechen für angemessen. Auch die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden solle nicht generell ausgeschlossen werden. Das Jugendstrafrecht solle bei Heranwachsenden nur noch im Ausnahmefall, so bei schweren Entwicklungsstörungen, angewendet werden. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. November 2003

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Spot gegen Zwangsprostitution

Die Diakonie setzt innerhalb ihrer Kampagne gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel mit einem Kinospot einen besonderen Akzent. Am 4. Dezember 2003 starteten gleichzeitig der Spot „Krystina“ und der schwedische Film „Lilja 4-ever“ deutschlandweit in den Kinos.

„Lilja 4-ever“ erzählt die Geschichte eines russischen Mädchens, das unter falschen Versprechungen nach Schweden gelockt und dort zur Prostitution gezwungen wurde.

Der Spot „Krystina“, der vor dem Film gezeigt wird, weist auf die Hilfsangebote der diakonischen Beratungsstellen und das Projekt „Hoffnung für Osteuropa“ hin und endet mit einem Spendenaufruf. (j-b)

Quelle: DW-Presseinvitation vom 28. November 2003

„Knacki Kunst“ ausgezeichnet

Am 12. November 2003 wurden den sechs Gewinnern des Wettbewerbs „Mit Feder und Farbe“ die Preise in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Charlottenburg verliehen.

Die Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste im Diakonischen Werk der EKD hatte im Frühjahr ju-

gendliche Inhaftierte aufgerufen, Texte und Bilder zum Thema „Gewalt überwinden“ zu fertigen und einzuschicken. Über 120 Beiträge sind eingesandt worden. Diese sollen in die Erarbeitung von Arbeitshilfen im Jugendstrafvollzug einbezogen werden. (j-b)

Quelle: DW-Presseinvitation vom 3. November 2003 und Pressemitteilung des Diakonischen Werkes der EKD vom 12. November 2003

RECHTSPRECHUNG

Rückzahlung von Sozialhilfe bei Inhaftierung

Eine für Inhaftierte und deren Angehörigen möglicherweise gravierende Verschlechterung der finanziellen Situation könnte das Urteil des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 10. April 2003 hinsichtlich der Heranziehung zu Kostenersatz für Sozialhilfe haben.

Das BVerwG hat damit ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahre 2001 aufgehoben und widersprach der Rechtsauffassung, wonach ein Sozialhilfeträger einen Kostenersatzanspruch nicht allein mit einer Inhaftierung im Rahmen von Untersuchungshaft begründen kann. Das Verfahren wurde an das Berufungsgericht zurückgewiesen.

Im vorliegenden Fall befand sich der Kläger wegen des Verdachts der Untreue, des Betrugs und anderer Delikte etwa 12 Monate in Untersuchungshaft - unterbrochen von einer Ersatzfreiheitsstrafe. Später wurde er wegen der Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung verurteilt. Für den Zeitraum der Untersuchungshaft (inkl. Ersatzfreiheitsstrafe) war der geschiedenen Ehefrau und ihren gemeinsamen drei Kindern Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden. Mit der Begründung, der Kläger habe sich sozialwidrig verhalten und habe durch sein vorsätzliches bzw. zumindest grob fahrlässiges Verhalten die Sozialhilfebedürftigkeit seiner Familie herbeigeführt, zog der Sozialhilfeträger den Kläger später, aber noch vor der strafrechtlichen Verurteilung, zum Kostenersatz heran. Hiergegen hatte der Kläger mit Begründung geklagt, die Heranziehung zur Kostenerstattung stelle eine unbillige Härte dar und beeinträchtige ihn, zukünftig angemessene Unterhaltszahlungen an seine Kinder zu zahlen.

Die Klage war vom Verwaltungsgerichts Karlsruhe abgewiesen worden. Der Verwaltungsgerichtshof

Baden-Württemberg hatte dieses Urteil wiederum aufgehoben, weil die Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber dem Beschuldigten nicht grundsätzlich den Vorwurf der Sozialwidrigkeit begründe, da die Untersuchungshaft ausschließlich verfahrenssichernde Funktion habe. Außerdem spräche die Unschuldsvermutung für den Kläger, daher sei vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens die Heranziehung zum Kostenersatz wegen der Untersuchungshaft immer ein Bescheid auf Verdacht und nicht auf gesicherter tatsächlicher Grundlage. Für die Zeit der Ersatzfreiheitsstrafe führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Kläger schließlich nur in Haft wegen seiner Mittellosigkeit gewesen sei und Mittellosigkeit allein sei keine Sozialwidrigkeit im Sinne der Kostenersatzregel. Schließlich - argumentierte das Verwaltungsgericht Baden-Württemberg 2001 - sei dem Kläger die Nichterbringung der Unterhaltsleistungen nicht vorwerfbar, da der Unterhaltsausfall nicht ihm, sondern der - verfassungswidrigerweise - zu niedrigen Bezahlung seiner in Haft geleisteten Arbeit anzulasten sei.

Das Bundesverwaltungsgericht widersprach dieser Rechtsauffassung und führt in seinen Leitsätzen zum Urteil aus:

„Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende (...) Unschuldsvermutung, gebietet es nicht, von einer Heranziehung zum Kostenersatz nach § 92 a Abs. 1 BSHG bis zum rechtskräftigen Abschluss eines anhängigen Strafverfahrens abzusehen, wenn sie auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges sozialwidriges Verhalten unabhängig von dessen Strafbarkeit gestützt wird.“

Eine sozialwidrig herbeigeführte Mittellosigkeit als im Sinne des § 92 a Abs. 1 BSHG haftungsauslösender Umstand kann - bei Vorliegen der Verschuldungsvoraussetzungen dieser Bestimmung - eine Heranziehung zum Kostenersatz für die den unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährte Sozialhilfe auch für Zeiten einer Untersuchungshaft und einer Ersatzfreiheitsstrafe rechtfertigen.“

Nach Auffassung des BVerwG kann der Sozialhilfeträger eine eigenständige, nach sozialhilferechtlichen Kriterien orientierte Bewertung darüber vornehmen, ob ein Verhalten als schuldhaft sozialwidrig einzuordnen ist und dies unabhängig davon, ob das Verhalten auch als strafbar eingeordnet wird. Das fortgesetzte rechtswidrige Verhalten kann als sozialwidrige Verursachung der Bedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 92a BSHG bewertet werden, weil für den Kläger vorhersehbar ist, dass sein Verhalten ihn in Untersuchungshaft und dadurch in Mittellosigkeit bringen könne.

Auch die infolge der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe eingetretene Hilfsbedürftigkeit seiner unterhaltsbedürftigen Angehörigen könne eine vorhersehbare Handlungsfolge seines rechtswidrigen geschäftlichen Verhaltens sein. Die verfassungswidrige zu niedrige Bezahlung seiner Arbeit in Haft könne den Kläger nicht vom Vorwurf sozialwidrigen Verhaltens entlasten - so das BVerwG. (j-b)

Quelle: Urteil des 5. Senats des Bundesverwaltungsgericht vom 10. April 2003 (Az.: BVerwG 5 C 4.02). Das Urteil kann bei der BAG-S gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten angefordert werden.

OLG Celle: Kein Schmerzensgeldanspruch

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat mit seinem Urteil vom 2. Dezember 2003 das Urteil des Landgerichts (LG) Hannover, wonach einem Inhaftierten, der für eine zweitägige Unterbringung in einem Gemeinschaftsraum mit vier weiteren Gefangenen ein Schmerzensgeld von 200 Euro zu zahlen ist (wir berichteten in 3/2003), wieder aufgehoben.

Das Land Niedersachsen hatte so mit seiner Berufung gegen das Urteil des LG Hannover Erfolg.

Das OLG Celle folgte im Wesentlichen den Ausführungen des LG Hannover. So wurde die Unterbringung ebenfalls als rechtswidrig und als Verstoß gegen die Menschenwürde anerkannt. So sei ein bloßer Sichtschutz zur Abtrennung von Nasszelle und Toilette bei einem Gemeinschaftsraum für fünf Personen ebenso zu bewerten wie die gemeinschaftliche Unterbringung in einer Einzelzelle ohne abgetrennte Toilette. Dass der Inhaftierte keinen Antrag auf Verlegung in eine Einzelzelle gestellt habe, könne wegen der Erfolglosigkeit dieses Antrags nicht als schuldhaft angesehen werden.

Das OLG Celle bewertete jedoch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte - hauptsächlich aufgrund der kurzen Dauer - als geringfügige Verletzung des Körpers und der Gesundheit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und ohne Dauerfolgen. In diesen Fällen kann ein Schmerzensgeld versagt werden.

Das OLG hat wegen der grundsätzlich Bedeutung die Revision zugelassen. (j-b)

Quelle: Norddeutsche Zeitung vom 14. November 2003; Pressemitteilung des Oberlandesgerichts vom 2. Dezember 2003; Urteil des OLG, 16. Zivilsenat (Az.: 16 U 116/03)

Freispruch für Brandenburger Ärzte aufgehoben

Der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshof (BGH) hat ein Urteil des Landgerichts (LG) Potsdam aufgehoben, das einen Chefarzt und einen Oberarzt von dem Vorwurf freigesprochen hatte, durch die Gewährung eines Ausgangs eines Patienten aus einer forensischen Klinik den Tod von zwei und die Körperverletzung von acht Frauen verursacht zu haben.

Die Ärzte hatten im Oktober 1998 einem Patienten Ausgang gewährt, der wegen Fremdgefährdung im Anschluss an eine zehnjährige Haft im Strafvollzug in der Klinik für Psychiatrie des Landeskrankenhauses untergebracht war. Der Patient kehrte von diesem Ausgang nicht zurück und beging in der Nachfolgezeit 12 Verbrechen - darunter zwei Morde. Deshalb war er vom Landgericht Berlin zu lebenslanger Haft bei gleichzeitiger Anordnung der Sicherungsverwahrung verurteilt worden.

Das LG Potsdam hatte in einem gegen die Ärzte angestregten Prozess eine (Mit-)Verantwortung der Ärzte verneint und beide von dem Vorwurf freigesprochen, fahrlässig den Tod von zwei und die Körperverletzung von acht Frauen durch die Gewährung eines Ausgangs des Patienten verursacht zu haben.

Das LG Potsdam hatte bei der Begründung des Freispruchs offen gelassen, ob das Verhalten der Ärzte pflichtwidrig war, sondern sich hauptsächlich darauf gestützt, dass der Täter auch - aufgrund der unzureichenden Sicherungsmaßnahmen der forensischen Einrichtung - andere Möglichkeiten gehabt hätte, die Einrichtung zu verlassen und die Verbrechen zu begehen. Der BGH entschied, dass ein solch hypothetischer Verlauf die Angeklagten nicht entlaste und verwies das Verfahren an das LG Potsdam zurück, wo die Sache neu verhandelt und entschieden wird. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes Nr. 133/03 vom 13. November 2003 zum Urteil vom selben Tag (Az.: 5 StR 327/03)

Keine Gerichtskosten bei Grundsicherung

In Rechtsstreitigkeiten zu Ansprüchen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) fallen keine Gerichtskosten an. Dies entschied das Obergericht Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 4. April 2003, Az. 12 B 10469/03). Angelegenheiten nach

dem GSiG seien der Sozialhilfe nach § 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzurechnen und damit gerichtskostenfrei.

Weiter stellte das Gericht klar, dass das beklagte Grundsicherungsamt im Wege der einstweiligen Anordnung (zunächst) nur zu Leistungen des für den Lebensunterhalt Unterlässlichen verpflichtet sei. (gs)

Quelle: *neue caritas* 21/2003, S. 20

Mastromatteo gegen Italien: Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 24. Oktober 2002

I. Ausgangslage

Am 8. November 1989 wurde A. Mastromatteo durch Schüsse, die von sich auf der Flucht befindenden Tätern abgegeben wurden, so schwer verletzt, dass er kurz darauf starb. Drei der vier Mittäter hatten gerade einen Raubüberfall begangen, wobei sie als flüchtig galten, da sie nach einem mehrtägig gewährten Ausgang in ihre jeweilige JVA nicht zurückgekehrt waren. Alle drei waren erheblich vorbestraft, verbüßten gerade langjährige Haftstrafen wegen Mordversuch, Raubüberfall und anderen Straftaten. Der eine war vom zuständigen Gericht als „sozial gefährlich“ eingestuft worden.

II. Anspruchsgrundlage

Der Vater des Opfers warf dem italienischen Staat vor, gegen den Artikel 2 § 1 Europäische Menschenrechtskommission (EMRK) verstoßen zu haben. Indem der Vollstreckungsrichter die Wiedereingliederungsmaßnahmen (Ausgang) gewährt hatte, habe er den Tod von A. Mastromatteo mit verursacht.

III. Die Erprobungsmaßnahmen, die die Wiedereingliederung zum Ziel haben („benefizi penitenziari“)

Das italienische Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass Ausgang und Hafturlaub bei guter Führung und wenn keine Gefahr für die Gesellschaft vorliegt, gewährt werden können.

Dass keine soziale Gefährlichkeit vorliegt, hat der Vollstreckungsrichter nach Anhörung der Strafvollzugsbehörden zu entscheiden. Nicht nur das Fehlen von Disziplinarverfahren, sondern auch die Bemühungen des Inhaftierten um seine Wiedereingliederung sind zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann sich der Vollstreckungsrichter auch bei der Polizei erkundigen.

Es wird betont, dass die Anzahl der Hafturlauber, die nicht in die JVA zurückkommen, besonders niedrig ist (1,12 Prozent im geschlossenen bzw. 2 Prozent beim offenen Vollzug).

IV. Aus den Gründen

1. Grundsätzliches

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Zwar hat der Staat für die Unversehrtheit seiner Bürger und eine entsprechende Strafrechtspflege zu sorgen. Unter ganz bestimmten Bedingungen können die Behörden durch den Artikel 2 EMRK dazu verpflichtet werden, präventiv praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den Einzelnen vor dem kriminellen Handeln einer dritten Person zu schützen. **Das heißt aber nicht, dass dadurch eine Verpflichtung entsteht, jeglicher potentieller Gefahr vorzubeugen.** Diese Verpflichtung muss so ausgelegt werden, dass dadurch keine untragbare bzw. exzessive Last für die Behörden entsteht. Dabei muss Rücksicht auf die Schwierigkeiten genommen werden, denen die Polizei bei der Ausübung ihrer Arbeit in unseren Gesellschaften ausgesetzt ist. Zu beachten ist auch, dass das menschliche Verhalten unvorsehbar ist.

2. In dem bestimmten Fall

Hier geht es um die Verpflichtung, einen generellen Schutz der Gesellschaft vor möglichen Verhaltensweisen einer oder mehrerer Personen zu gewährleisten, die wegen Gewaltstraftaten eine Haftstrafe verbüßen. Zwar hat die Haftstrafe vor neuen weiteren Straftaten zu schützen. Der Gerichtshof erkennt allerdings auch den legitimen Zweck einer progressiven sozialen Wiedereingliederungspolitik für zu Haftstrafen verurteilte Personen. Daher sieht er solche Maßnahmen wie die des Hafturlaubs als begründet an - auch für Inhaftierte, die wegen gefährlicher Verbrechen verurteilt worden sind.

V. Nachtrag

In einem Nachtrag führt Richter *Bonello*, der teilweise eine andere Meinung vertreten hat, einen neuen interessanten Begriff ein und zwar den „*der Sozialisierung des Risikos als sozusagen Pendant zu dem Begriff der Resozialisierung des Straffälligen*“. Seiner Meinung nach entsteht eine Verantwortung im Zusammenhang mit den Risiken, die mit solchen sozialen Maßnahmen verbunden sind.

(*Anne-Marie Klopp, Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik*)

Grundsicherung für Inhaftierte

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat entschieden, dass Inhaftierte einen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) haben (Beschluss vom 10. Oktober 2003, Az. 5 K 2580/03). Das zuständige Grundsicherungsamt hatte den Antrag eines Betroffenen mit der Begründung abgelehnt, Inhaftierte gehörten mangels gewöhnlichen Aufenthalts nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Hier stellte das Verwaltungsgericht klar, dass auch innerhalb einer Justizvollzugsanstalt ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden kann. § 4 Abs. 2 Satz 3 GSiG („Der Ort der stationären Unterbringung gilt nicht als gewöhnlicher Aufenthalt“) beziehe sich lediglich auf die Frage der Zuständigkeit und schließe nicht die Anspruchsberechtigung bei stationärer Unterbringung aus. Könne der Betroffene nachweisen, dass sein Grundsicherungsbedarf weder durch sein Einkommen einschließlich der Versorgung in der Haftanstalt noch durch sein Vermögen gedeckt sei, könne ein Anspruch auf ergänzende Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz bestehen. (gs)

Quelle: *neue caritas* 21/2003, S. 20

EUROPA

EU: Mindeststandards für Strafen bei Drogendelikten

Nach zweijährigen, oft schwierigen Verhandlungen hat sich der europäische Rat der Justizminister/innen auf Mindeststandards für den Strafrahmen bei Drogendelikten politisch geeinigt. Damit wurde eine Angleichung der unterschiedlichen nationalen Strafkonzeppte zur Bekämpfung der Drogenkriminalität geschaffen. Nach Bundesjustizministerin *Zypries* erleichtern die Standards auch die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden.

Keine Differenzen gab es zwischen den EU-Justizminister/innen hinsichtlich der Bekämpfung von schwerer organisierter Drogenkriminalität. Darunter fällt der Handel mit großen Mengen besonders gefährlicher („harter“) Drogen oder der Handel mit Drogen, die bei mehreren Personen zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Diese sollen im Höchstmaß mindestens mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bedroht werden. Wenn solche Taten von einer kriminellen Bande begangen werden, soll die Freiheitsstrafe im Höchstmaß mindestens zehn Jahre betragen und schließlich soll für schwere Fälle des illegalen Um-

gangs mit Grundstoffen, die zur Herstellung von Drogen verwandt werden können, eine Höchststrafe von mindestens fünf bis zehn Jahren gelten.

Lange umstritten war jedoch die Frage, ob auch bei „einfachem“ Drogenhandel eine feste Grenze der Höchststrafen vorgegeben werden soll, mit der diese Delikte mindestens zu bedrohen sind. „Einfacher“ Drogenhandel bezieht sich auf den Handel mit nicht besonders gefährlichen („weichen“) Drogen in einer kleinen Menge. Eine Einigung kam jetzt zustande, da die Niederlande ihre früheren Bedenken abgelegt und einem Kompromiss zugestimmt haben, wonach in Zukunft der „einfache“ Drogenhandel im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens ein bis drei Jahren belegt werden soll.

Für die Niederlande, wo solche Straftaten bisher mit einer Höchststrafe von einem Monat bedroht und regelmäßig wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden, bedeutet dieser neue Strafraum eine deutlich verschärfte Verfolgung von Drogendelikten. Konsequenz könnte auch sein, dass in Zukunft der Verkauf von Haschisch in den so genannten Coffee Shops nur noch an „Einheimische“ möglich sein wird. (j-b)

Quellen: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz Nr. 95/03 vom 27. November 2003; Jungle World Nr. 50 vom 3. Dezember 2003;

Drogenprobleme in Europa

Nach dem am 22. Oktober 2003 veröffentlichten Jahresbericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) ist Cannabis die am stärksten konsumierte illegale Droge in Europa, jeder fünfte Erwachsene in den EU-Staaten hat bereits einmal in seinem Leben Cannabis konsumiert. Auch wenn in Deutschland die Zahl der Cannabiskonsumenten gestiegen ist, ist hier nach wie vor Alkohol die Droge Nummer eins: 67 Prozent aller Klienten von Drogenberatungsstellen haben ein Alkoholproblem, gefolgt von Opiatabhängigen (14 Prozent aller Klienten) und 9 Prozent Cannabiskonsumenten. Alkohol als legale Droge wird in diesem Bericht zum ersten Mal mitberücksichtigt.

Im Mittelpunkt steht dieses Jahr der **Drogenkonsum von Jugendlichen**. Der Drogenkonsum junger Menschen habe innerhalb der letzten zehn Jahre stetig zugenommen. EU-weit gab es in den vergangenen zehn Jahren insgesamt 3.103 Drogentote unter 20 Jahren; während dieser Zeit stieg die Zahl der Toten dieser Altersgruppe von 161 im Jahr 1990 auf 349 Tote im Jahr 2000 an.

Auch bei Jugendlichen ist Alkohol die am häufigsten konsumierte (legale) Droge. Aus EU-Umfragen unter 15- und 16-jährigen Schüler/innen gehe her-

vor, dass zwischen 36 Prozent (Portugal) und 89 Prozent (Dänemark) schon einmal betrunken waren. Die Rate derer, die in dieser Altersgruppe mindestens einmal Cannabis konsumiert haben, liegt bei maximal 35 Prozent (Frankreich). Unterschätzt werden dürfe nicht die Gefährdung durch inhalierte Lösungsmittel: Der Konsum dieser Substanzen komme in der Häufigkeit gleich nach Alkohol und Cannabis und habe die höchsten Konsumwerte in Irland (22 Prozent), dem Vereinigten Königreich (Großbritannien und Nordirland) mit 15 Prozent, Griechenland (14 Prozent) und Frankreich (11 Prozent). Aus dem Vereinigten Königreich wurden zwischen 1983 und 2000 ca. 1.700 Todesfälle gemeldet, was darauf schließen lasse, dass der Lösungsmittelkonsum ein größeres akutes Gesundheitsrisiko für Jugendliche darstelle.

Cannabis bleibe die von Jugendlichen am stärksten konsumierte illegale Droge. Am stärksten betroffen sind Jugendliche in der Tschechischen Republik, in Frankreich und im Vereinigten Königreich (35 Prozent). Bei anderen illegalen Drogen zeigt sich ein eher uneinheitliches Bild: der Ecstasy- und Amphetaminkonsum bleibe bei einigen spezifischen Gruppen - wie etwa Partybesuchern - besonders hoch; es gebe jedoch keinen Hinweis für einen dramatischen EU-weiten Konsumanstieg. Die Evaluation von Programmen gegen Drogenkonsum habe gezeigt, dass Maßnahmen dann erfolgreich sind, wenn sie zum richtigen Zeitpunkt erfolgen und ausreichend intensiv sind. Trotz eines vorsichtigen Optimismus überwiegt nach Aussage des EBDD-Direktors *Georges Estievenart* die Sorge, dass der starke, langfristige und regelmäßige Drogenkonsum einer erschreckend hohen Zahl von Jugendlichen in vielen Ländern der EU nicht genügend beeinflusst werden könne.

Der Bericht der Europäischen Beobachtungsstelle untersucht auch den Drogenkonsum von Inhaftierten. Einigen Studien zufolge berichteten 54 Prozent der Inhaftierten von Drogenkonsum während der Haft, bis zu 34 Prozent geben an, Drogen injiziert zu haben. Der Bericht kritisiert, dass Behandlungs- und Schadensminimierungsmaßnahmen, die außerhalb von Gefängnissen Standard seien, Drogenkonsumenten im Vollzug größtenteils nicht zur Verfügung stünden. Zwar ebne eine innovative Strafpolitik den Weg für Alternativen zur Haftstrafe für Drogenabhängige, deren Wirksamkeit sei bisher allerdings wissenschaftlich noch nicht nachgewiesen. (gs)

Quellen: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 22. Oktober 2003; Pressemitteilungen der EU-Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon Nr. 11 und Nr. 13/2003

Türkei: Protokoll zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert

Nachdem das türkische Parlament die Abschaffung der Todesstrafe bei gewöhnlichen Straftaten schon im August 2002 und die Umwandlung der bis dahin verhängten Todesurteile in lebenslange Haftstrafen beschlossen hatte, wurde die Todesstrafe jetzt, am 12. November 2003, durch die Ratifizierung des Protokolls Nummer 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten endgültig aus den Gesetzbüchern des Landes gestrichen. Die Türkei konnte sich jedoch nicht entschließen das im Juli diesen Jahres ergänzte Protokoll 13, das die Kapitalstrafe auch in Kriegszeiten verbietet, ebenfalls zu unterzeichnen. (j-b)

Quellen: die tageszeitung vom 13. November 2003; Frankfurter Rundschau online vom 12. November 2003

Türkei: Wegen Folterpraxis verurteilt

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat die Türkei wegen Folter in mehreren Fällen verurteilt. Das Verfahren gegen die Türkei hatten 16 türkische Anwälte angestrengt, die zwischen dem 15. November und 7. Dezember 1993 in Untersuchungshaft und Polizeigewahrsam misshandelt worden waren. Ihre Verhaftungen waren aufgrund eines durch Folter erzwungenen Geständnisses eines PKK-Mitglieds erfolgt, in dem dieser die Anwälte beschuldigt hatte, die PKK unterstützt zu haben.

In neun der sechzehn Fälle hat das Gericht am 13. November 2003 die Türkei zu Schadensersatz in Höhe von bis zu 36.000 € pro Person verurteilt.

Dass die Folterpraxis und andere Misshandlungen auf Polizeistationen und in den Gefängnissen immer noch nicht der Vergangenheit angehören, zeigt ein ärztlicher Bericht, den Innenminister *Schily* der türkischen Regierung über die Folterung des Schwagers des Islamistenführers *Kaplan* im September 2003 vorgelegt hat.

Auch ist es weiterhin schwierig, mutmaßliche Folterer in der Türkei vor Gericht zu bringen. Erst der Protest des Auswärtigen Amtes hat es möglich gemacht, dass im Fall eines deutschen Opfers türkischer Herkunft, das Verfahren gegen vier Polizeibeamte in Izmir am 31. Oktober 2003 eröffnet worden ist. (j-b)

Quellen: Süddeutsche Zeitung vom 14. November 2003; Pressemitteilung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vom 13. November 2003 unter

www.echr.coe.int/Eng/Press/2003; Presseerklärung des Niedersächsischen Flüchtlingsrat vom 1. Oktober 2003 und www.netzeitung.de vom 17. September 2003

Schweiz: Untersagung von Urnenentscheidungen über Einbürgerungen?

Zum wiederholten Male habe den schweizerischen Ständerat die Frage beschäftigt, ob Urnenentscheidungen über Einbürgerungen untersagt werden sollten. Den Anstoß hätten zwei Bundesgerichtsentscheide gegeben, in denen aus dem Willkür- und Diskriminierungsverbot eine Pflicht zur Begründung von Einbürgerungsbescheiden sowie ein Beschwerderecht abgeleitet und Urnenentscheide als untauglich beurteilt worden seien. Ein solches Beschwerderecht sei dem Ständerat jedoch zu weit gegangen und er habe eine parlamentarische Initiative dazu unterstützt. Die Staatspolitische Kommission müsse nun prüfen, ob der Rechtsschutz der Betroffenen nicht auch bei Entscheiden an Gemeindeversammlungen und in Volksabstimmungen gewährleistet werden könne. Dazu wären Einbürgerungsbescheide von einer Behörde mit einer Begründung zu versehen. Dieser Prüfungsauftrag stelle unter dem Gesichtspunkt einer Weiterentwicklung der Gewaltenteilung einen Fortschritt dar und könne auch von jenen befürwortet werden, die nicht in die unhaltbare Polemik der SVP gegen das Bundesgericht einstimmen. (wit)

Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 10. Dezember 2003

Schweiz: Neues Jugendstrafgesetz

Am 9. Oktober 2003 ist in der Schweiz die Referendumsfrist für den Entwurf eines Jugendstrafgesetz verstrichen. Dies bedeutet, dass nach zwanzigjährigen Diskussionen und Reformvorschlägen das neue Jugendstrafgesetz im Rahmen der Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT StGB) ab etwa Mitte 2005 in Kraft treten wird.

Die strafrechtlichen Regeln für Kinder und Jugendliche werden aus dem jetzt geltenden Strafgesetzbuch in ein separates „Jugendstrafgesetz“ überführt. Damit soll die Bedeutung und Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts mit seinen eigenen Zielen und Mitteln betont werden. Die im neuen JStG genannten Grundsätze sind ausdrücklich Schutz und Erziehung der Jugendlichen sowie die Berücksichtigung der Lebens- und Familienverhältnisse und der Entwicklung der Persönlichkeit.

Das neue Jugendstrafgesetz schließt sich dem so genannten „dualistisch-vikariierenden“ System an, das heißt, es ist in Zukunft möglich, einen Jugendlichen (das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Kindern und Jugendlichen), der eine Straftat begangen hat, nun auch zu einer Kombination von Strafe und Maßnahmen zu verurteilen.

Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalter von sieben auf zehn Jahre. Die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts bleibt bei 18 Jahren.

Es werden in das neue Gesetz keine neuen Strafen in den Kanon aufgenommen, auch ändert sich nichts daran, dass die Länge des Freiheitsentzugs für Jugendliche ab 16 Jahren, die sehr schwere Straftaten begehen, vier Jahre nicht überschreiten darf. Neben einer solchen Strafe kann jetzt jedoch auch noch eine Schutzmassnahme angeordnet werden.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist speziell geregelt: Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr können in Form einer Halbgefangenschaft (d. h. die Gefangenen verbringen lediglich die Nächte und das Wochenende in der Haftanstalt) vollzogen werden, solche von weniger als einem Monat auch tageweise. Diese Regelungen sollen vermeiden, dass der Jugendliche aus seinem sozialem Umfeld herausgerissen wird.

Mit dem neuen Jugendstrafgesetz wird auch ein einheitliches Jugendstrafverfahren geregelt. Als neuer Verfahrensweg ist die Mediation für leichtere Fälle zugelassen, die weitestgehend geklärt sind und in denen Schutzmaßnahmen nicht nötig sind. Das Einverständnis aller Prozessparteien ist unbedingte Voraussetzung.

Konsequenz des neuen Jugendstrafgesetz ist die strenge Trennung in der Untersuchungshaft zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, wofür jetzt vielerorts bauliche Umbaumaßnahmen erforderlich werden. (j-b)

Quelle: info bulletin 3/2003: Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, ISSN 1420-2638

Frankreich: Durch DNA in die Irre geführt

In Frankreich ist ein spektakulärer Prozess geplatzt, weil Polizei und Staatsanwaltschaft meinten, mit der Vorlage eines genetischen Fingerabdrucks habe die Anklagevertretung ihre Aufgabe erfüllt. In der Nacht vom 17. auf den 18. Mai 2001 wurde ein Ehepaar nahe Rouen aus unbekanntem Gründen ermordet. Die verkohlte Leiche des Ehemanns wurde

unter den rauchenden Trümmern seiner niedergebrannten Scheune entdeckt. Wie seine Frau, deren Leiche in Stücke zerteilt und in die Seine geworfen worden war, war er erschossen worden. Vor dem Schwurgericht musste sich ein 38 Jahre alter Mann für das Verbrechen verantworten. Dieser war seit 1987 wegen des Mordes an zwei Polizisten inhaftiert und war zur Tatzeit von einem Freigang nicht zurückgekehrt. Als ihn die Polizei aufgriff, fand man auf einem seiner Kleidungsstücke Blut, das der ermordeten Frau zugeordnet werden konnte. Das genügte für eine Anklage wegen zweifachen Mordes. Im Prozess stellte sich heraus, dass der Angeklagte keinerlei Motiv für die Tat gehabt hatte. Die kunstgerechte Zerteilung der Leiche deutete überdies darauf hin, dass es dafür besonderer Kenntnisse bedurfte, die der Angeklagte nicht hatte - wohl aber sein Vater, ein pensionierter Polizist, der früher als Metzger gearbeitet hatte. Diesen hatte die Polizei jedoch gar nicht vernommen. Vor allem aber hatte sie mehrfach einen Anrufer abgewimmelt, der am Morgen des Verbrechens zwei Personen in der Nähe der Scheune beobachtet hatte. Unter ihnen habe sich ein auffallend hinkender Mann befunden. Da sich niemand für seine Aussage interessierte, bot der Zeuge seine Beobachtung der Regionalzeitung an. Erst darauf hin wurde der vorsitzende Richter auf ihn aufmerksam und lud ihn als Zeugen. Er erkannte den Vater des Angeklagten als einen der Männer, die er beobachtet hatte. Zweieinhalb Jahre zu spät und gegen den Widerstand des Staatsanwalts wurde der Prozess abgebrochen und nun soll das Fleischermesser des neuen Tatverdächtigen untersucht werden (siehe dazu auch: „Vergewaltiger sind ‘Generalisten’“, S. 27 in dieser Ausgabe sowie unter KRIMINALPOLITIK, S. 12). (wit)

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Dezember 2003

INTERNATIONALES

Russland: Geldstrafen für „anstößiges“ Benehmen

Auch in Moskau beginnt nun die Reinhaltung der Öffentlichkeit von ungebührlichem Benehmen. Wodka- oder Biergenuss, lautes Fluchen und Spucken sollen mit Geldstrafen geahndet werden. Auch öffentliche Umarmungen und Küsse stellen für die Stadtregierung ein Gegenstand der Sorge vor Sittenverfall dar und sollen ebenfalls unter Strafe

gestellt werden. Ein entsprechender Erlass soll ab Neujahr 2004 gelten. (wit)

Quelle: Berliner Zeitung vom 8./9. November 2003

Geistig Behinderte in US-Gefängnissen misshandelt

Die Rate der geistig Kranken in US-Gefängnissen ist dreimal höher als in der Gesamtbevölkerung, mittlerweile ist einer von sechs US-Strafgefangenen geistig krank. Unter diesen leiden viele an ernsthaften Erkrankungen wie Schizophrenie, manisch-depressiven Erkrankungen oder schweren Depressionen. Ein im Oktober 2003 veröffentlichter 215 Seiten umfassender Bericht der Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ dokumentiert, dass dreimal mehr psychisch Kranke in Gefängnissen untergebracht sind als in psychiatrischen Einrichtungen. Hauptursachen dieser Entwicklung seien die unterfinanzierte, schlecht organisierte und unstrukturierte öffentliche psychiatrische Einrichtungen. Viele Psychiatrien seien in den letzten Jahren geschlossen worden und gerade arme, obdachlose und süchtige Menschen mit psychischen Erkrankungen hätten keine Aussicht mehr auf eine psychologische Behandlung. Hinzu komme, dass die Gerichte in den USA selbst für kleinere Vergehen zu Gefängnisstrafen verurteilen.

In dem zweijährigen Untersuchungszeitraum wurde die Versorgungslage der geistig behinderten und psychisch kranken Inhaftierten in den Gefängnissen als äußerst mangelhaft festgestellt. Statt einer angemessenen therapeutischen Behandlung würden die Inhaftierten sowohl von Mitgefangenen wie auch vom Gefängnispersonal gedemütigt und ausgenutzt, physisch und sexuell misshandelt. Die psychisch kranken Gefangenen würden aufgrund einiger Symptome ihrer Krankheit - wie unruhig und laut sein, Nichtbefolgen können von Anweisungen - mit Strafen bis zur Anordnung von Isolationshaft bestraft.

„Human Rights Watch“ fordert den US-Kongress auf, ein bereits vorgeschlagenes Gesetz umzusetzen, das darauf abzielt, psychisch Kranke eher in besonderen therapeutischen Einrichtungen als in Gefängnissen unterzubringen und psychologische Einrichtungen in Gefängnissen zu verbessern. (j-b)

Quellen: Pressemitteilung von Human Rights Watch vom 22. Oktober 2003 unter www.hrw.org/german/press; Spiegel online vom 22. Oktober 2003

Amnesty International rügt Brasilien

Zum Abschluss eines einwöchigen Aufenthalts und nach Besuch mehrerer Gefängnisse in Brasilien übergab die Generalsekretärin von amnesty international (ai) Irene Khan einen Bericht an Staatspräsidenten Luiz Inácio Lula da Silva. Darin kritisiert ai scharf die Justiz, die Gefängnisse und die Sicherheitskräfte. Die Bedingungen in den Gefängnissen seien „entsetzlich“, Gewalt unter Insassen und seitens der Wächter führe regelmäßig zum Tod von Häftlingen. Trotz eines offiziellen Verbots sei Folter im Justizvollzug und immer noch massiv der Polizei anzutreffen. Allein in Rio de Janeiro sind im Oktober 2003 von Polizisten 132 Menschen getötet worden.

Das Justizsystem als Gesamtes beschütze nur die Wohlhabenden, während die Armen keinen Zugang zum Justizsystem haben.

Als positive Entwicklungen wurden in dem Bericht vermerkt, dass Brasilien die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert hat und sozialpolitische Reformen erste Fortschritte zur Verbesserung der Lebenslagen der ärmeren Bevölkerungsschichten spürbar seien. (j-b)

Quellen: die tageszeitung vom 15./16. November 2003; Basler Zeitung Online vom 15. November 2003

Globale Kommission zur internationalen Migration gegründet

Am 9. Dezember 2003 wurde in Genf eine Globale Kommission zur Migration gegründet. Die unabhängige Kommission wird von der Südafrikanerin Mampela Ramphela und dem Schweden Jan Karlsson geleitet. Sie umfasst 15 Personen und soll bis Mitte 2005 einen Bericht über die rechtliche Lage von Migrant/innen für den UNO-Generalsekretär erarbeiten. Kofi Annan betonte in seiner Einsetzungsrede das große Potenzial der Migration für die Aufnahmeländer, die Migrant/innen selbst sowie die Herkunftsländer. Oft seien jedoch Migrant/innen Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf ihrer Reise, an den Grenzen und in den Zielländern. Zur Bekämpfung des Menschenhandels sei eine verstärkte internationale Zusammenarbeit nötig. (wit)

Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 10. Dezember 2003

Rechtshilfeabkommen Deutschland - Kanada

Um die Grundregeln der Rechtshilfe in Strafsachen und der Auslieferung zu verbessern, hat das Bundeskabinett zwei zustimmungspflichtige Gesetzentwürfe zu Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada verabschiedet. Damit werden die Voraussetzungen zur Ratifizierung und innerstaatlichen Anwendung der am 13. Mai 2002 in Kanada unterzeichneten Verträge geschaffen.

Durch das Abkommen beschleunigt sich der bisherige Verfahrensweg. Insbesondere für Kanada wird es möglich sein, zur Erledigung deutscher Ersuchen Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen.

Hinsichtlich des Auslieferungsverkehrs wird durch das Zusatzabkommen u. a. eine Möglichkeit zur vereinfachten Auslieferung geschaffen, wenn der/die Verfolgte sich mit seiner/ihrer Auslieferung einverstanden erklärt. Möglich ist dann auch die vor-übergehende Überstellung, wenn der/die Verfolgte in Kanada eine Freiheitsstrafe verbüßt und in Deutschland ein Strafverfahren gegen ihn/sie durchgeführt werden soll. (j-b)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 3. Dezember 2003

PROJEKTE



Halbzeit für MABIS.NeT

Für das Projekt MABIS.NeT ist schon fast die Hälfte der Projektlaufzeit vorüber. Die Nachsorgestellen arbeiten mittlerweile auf Hochtouren und akquirieren und vermitteln Haftentlassene in Arbeit. Die ersten regionalen Wiedereingliederungsforen sind mit großen Teilnehmerzahlen durchgeführt worden und lassen auf eine effektive Vernetzung vor Ort schließen.

Intensiviert werden konnte die Vernetzung durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit: die BAG-S hat ihren ersten MABIS.NeT-Report herausgegeben, dessen erste Auflage vom Oktober 2003 mit 2.300 Exemplaren bereits vergriffen ist und nachgedruckt wird. Im kommenden Jahr wird es zwei Ausgaben des Reports geben, eine im Frühjahr und eine im Herbst (Bestellmöglichkeit über die BAG-S Geschäftsstelle). Auch der erste elektronische MABIS.NeT-Newsletter ist erschienen und kann von

Interessenten per email an news@mabis-net.de angefordert werden.

Eine Vielzahl von Veranstaltungen auf regionaler, überregionaler und europäischer Ebene haben den Informationstransport, die Vernetzungsbemühungen und die Mainstreaming-Aktivitäten zusätzlich befördert: Im Frühjahr diesen Jahres wurde die erste Jahreskonferenz mit Gästen von transnationalen Partnern abgehalten; transnationale Treffen haben in Italien, Belgien und den Niederlanden stattgefunden.

Die Bemühungen der Entwicklungspartnerschaft MABIS.NeT um eine von einem breiten Netzwerk unterstützte berufliche Wiedereingliederung Haftentlassener erweisen sich als erfolgsträchtig: Aus mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projekten wurde MABIS.NeT in Berlin als best-practice-Beispiel vorgestellt.

Nach Ablauf der ersten EQUAL-Förderrunde, in der MABIS.NeT gefördert wird, wird sich ab 2005 eine zweite Förderrunde anschließen. Anfang Dezember fanden hierzu an drei Orten in Nordrhein-Westfalen Informationsveranstaltungen statt. Für Interessenten ist es wichtig zu wissen, dass mit dieser Förderung keine Substitution von Ausgaben vorgenommen werden kann, aus denen sich andere Zuschussgeber zurückziehen. Interessensbekundungen müssen bis zum 15. April 2004 abgegeben werden, zu diesem Zeitpunkt brauchen aber noch keine transnationalen Kooperationsvereinbarungen vorgelegt zu werden. Deren Bewertung wird von der Technischen Hilfe im BMWa übernommen. Dazu muss man wissen, dass arbeitsmarktpolitische Ideen, die konträr zur Politik des Standortbundeslandes stehen, keine Chance auf Bewilligung haben.

Für die Aktion 1 zur organisatorischen Aufstellung einer Entwicklungspartnerschaft wird ein halbes Jahr angesetzt, der eigentliche Projektbeginn liegt Anfang 2005 mit einer Dauer von ca. 30 Monaten. Pro Entwicklungspartnerschaft könnten maximal 5 Millionen Euro angesetzt werden, wovon in den westlichen Bundesländer bis zu 50 Prozent erstattet werden können, in den östlichen bis zu 75 Prozent. Die derzeit kleinste bestehende Entwicklungspartnerschaft verfügt über einen Etat von 1,6 Mio. Euro. Die Vertreter des BMWa gaben sehr zu bedenken, dass große Entwicklungspartnerschaften einen erheblichen Koordinationsaufwand erzeugten und dass „weniger manchmal mehr“ sei. Zu beachten sei das Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. erzielte Einnahmen wirken sich zuwendungsschädlich aus.

Interessenten finden weitere Informationen über die zweite EQUAL-Förderrunde im Internet unter: www.equal-de

(Dr. Gabriele Scheffler/ Wolfgang Wittmann)



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

TAGUNGSBERICHTE

Eine Politik sozialer Menschenrechte in Zeiten von Verarmung und Repression

Bericht der Jahrestagung des Komitee für Grundrechte und Demokratie vom 12. bis 14. September 2003

Zur Eröffnung der Tagung in Ev. Akademie Arnolds-hain skizzierte *Christa Sonnenfeld* vom Komitee für Grundrechte und Demokratie Maßstäbe einer menschengerechten Politik, die den gegenwärtigen Sozialstaat kritisiert und zugleich über ihn hinausweisen muss. Es gelte, unsere Vorstellungen von Selbstbestimmung, Gegenmacht und Subversion zu präzisieren und einem „Aufstand der Vernunft“ (*J. Agnoli*) den Weg zu bereiten.

Rainer Roth (FH Frankfurt) machte anhand von Zahlenmaterial deutlich, dass eine gestiegene wirtschaftliche Produktivität unter der Regie des Kapitals zu höherer Erwerbslosigkeit führe, die die Sozialsysteme untergrabe und damit auch die Staatsfinanzen in eine Krise stürze. Der „tendenzielle Fall der Profitrate“ übe Druck auf die Gewinnaussichten aus und resultiere in einem Druck auf die Lebens- und Arbeitsverhältnisse. In Bezug auf die Menschenrechte formulierte *Roth* abschließend, diese müssten mehr zur Geltung kommen, damit sich Verhältnisse nicht gegen die Menschen und ihre Lebensverhältnisse richten.

Christoph Görg (Uni Frankfurt/M.) machte deutlich, dass die „Globalisierung“ die politischen Handlungsbedingungen völlig verändere. Eine bestimmte Strategie reagiere auf die Krise des fordistischen Kapitalismus, indem sich weltweit die „Reformtrias“ Individualisierung, Privatisierung und Flexibilisierung durchsetze. Es werde ein neues

„Gehäuse der Hörigkeit“ geschaffen, das Ängste und das Gefühl der Alternativlosigkeit transportiere. Auch mit Blick auf *Rainer Roth* wies *Christoph Görg* deutlich darauf hin, dass dieser Entwicklung keine Zwangsläufigkeit innewohne, sondern sie immer von den realen sozialen Kräfteverhältnissen abhängen.

Markus Wissen, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der FU Berlin und in der Bundeskoordination internationalistischer Gruppen (BUKO) gab einen Überblick über das Spektrum globaler sozialer Bewegungen, ihrer sozialen Praxen und ihrer divergierenden Kritik an der neoliberalen Globalisierung. Die globale soziale Bewegung stehe vor der Herausforderung, die Kritik an den staatlichen Institutionen zu radikalisieren und diese in Alltagsprotest umzusetzen. In der Diskussion wurden die zahlreichen lokalen Protestformen in der Bundesrepublik erwähnt, die nur wenig mobilisierten und von den Medien kaum wahrgenommen werden.

In der AG 1 referierte der sozialpolitische Experte der Betriebszeitung „express“, *Andreas Bachmann*, über die Auswirkungen der „Rentenreform“ und der „Gesundheitsreform“. Er machte auf die Risiken aufmerksam, die eine weitere Ökonomisierung und Profitorientierung der beiden Systeme mit sich brächten. Diese Entwicklung befördere den sozialen Ausschluss. Im Kontext des EU-Wettbewerbsrechts werde die Privatisierung der Sicherungssysteme fortschreiten.

Helga Spindler (Uni Duisburg-Essen) referierte in der AG 2 zum restriktiven Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik. Am Beispiel der Veränderungen in der Sozialhilfe- und Arbeitsmarktpolitik unter der Parole des aktivierenden Staates „Fordern und Fördern“ zeigte *Helga Spindler*, dass schon die bisher geltenden sozialrechtlichen Regelungen eine Reihe von Mitwirkungspflichten enthielten, die das Recht auf unmittelbare Bedarfsdeckung konterkarierten. Den aktuellen Trend deutete sie als einen Wechsel von Rechtsansprüchen hin zur autoritären Fürsorge, die sie als Überfordern und Überwachen charakterisierte. Sie unterbreitete einen Katalog von rechtlichen Rahmenbedingungen, die sie für eine bürgerinnen- und bürgerorientierte Sozialpolitik für unabweisbar hält.

Dirk Hauer von der Sozialpolitischen Opposition Hamburg untersuchte in der AG 3 den „aktivierenden Sozialstaat“ und seinen autoritären Charakter und zeigte den Zusammenhang von Sozial- und Sicherheitsstaat seit Beginn des 19. Jahrhunderts auf. An aktuellen sozialpolitischen Beispielen aus Hamburg führte er aus, dass die Radikalisierung des Pflichtgedankens in der „präventiven Sozialpolitik“

mit der Verschärfung der Sanktionsmittel korrespondiert.

In der AG 4 entwickelten *Peter Grottian*, *Wolf-Dieter Narr* (beide Grundrechtekomitee) und *Helmut Weick* vom Bündnis gegen Ausbildungsplatzmangel und Jugendarbeitslosigkeit utopisch konkrete Alternativen zur herrschenden Arbeitsmarktpolitik, die Erwerbslosigkeit gerade nicht abbaut. Ein Vorschlag war: Arbeitsplätze nicht entlang der Logik bürokratischer Arbeitsamts- und Trägerdefinitionen, als vielmehr orientiert an den jeweiligen Qualifikationen zu schaffen, um so gesellschaftlich sinnvolle Arbeit anzustoßen. *Helmut Weick* beschäftigte sich mit der dramatischen Situation, die durch fehlende Ausbildungsplätze entstanden ist. Die Diskussion drehte sich um Arbeit, die nicht allein der Markt- und Verwertungslogik gehorcht.

Die AG 5 beschäftigte sich mit den Fragen eines bedingungslosen Grundeinkommens als Alternative zu den vorliegenden Reformvorschlägen. In das Thema führten *Harald Rein* vom Frankfurter Arbeitslosenzentrum und *Wolfgang Völker* von der Redaktion „Widersprüche“ ein. Ein bedingungsloses Grundeinkommen, so *Wolfgang Völker*, biete die Möglichkeit, soziale Garantien zu geben, Arbeit und Einkommen zu entkoppeln und andere gesellschaftlich gestaltende Tätigkeiten in den Vordergrund zu rücken. *Harald Rein* machte in einem kursorischen Rückblick auf die Existenzgelddebatte deutlich, wie sehr diese mit den ökonomischen Verwerfungen der letzten Jahre und den Diskussionen um soziale Gerechtigkeit zusammenhänge. Ein garantiertes Existenzgeld trage die Utopie in sich, die gesellschaftlichen Spaltungen aufzuheben und ein Leben jenseits vom kapitalistischen Verwertungsprinzip vorstellbar zu machen - zur Stärkung des universellen Menschenrechts auf ein Leben in Würde.

Der Tag der Arbeitsgruppen wurde mit einer roundtable-Diskussion mit Repräsentanten von Zeitschriftenredaktionen, Initiativen und Sozialforen beendet. Die Plenumsdiskussion stellte vor allem die notwendige organisatorische und soziale Phantasie heraus, die heute nötig sei, um lokal wie überregional gegen den neoliberalen Zangengriff aus Verarmung und Arbeitszwang Mobilisierung zu bewirken.

Am Abend trug *Rolf Schwendter*, emeritierter Hochschullehrer aus Kassel, mit viel Witz und Ironie singend und lesend seine Texte zum Sozialabbau und zur Umgestaltung der Gesellschaft vor.

Die Tagung wurde am Sonntag mit Referaten von *Rolf Schwendter* und *Wolf-Dieter Narr* und einer ausgedehnten Diskussion im Plenum abgeschlossen. *Wolf-Dieter Narr* ging noch einmal auf die Kontro-

verse zwischen *Rainer Roth* und *Christoph Görg* ein und zeigte, inwieweit die Logik der Kapitalakkumulation, die dem Handlungsspielraum in hohem Maße vorgegeben sei, und der jeweilige Stand der sozialen Kräfteverhältnisse zusammengehörten. Die Erfordernisse der Kapitalakkumulation müssten von den Unterworfenen gerechtfertigt und akzeptiert werden. Zudem seien ihre gesellschaftlichen und globalen Bedingungen stets prekär und müssten gegen Widerstände erkämpft werden. Der Begriff „soziale Menschenrechte“ täusche vor, es gäbe noch andere Formen von Menschenrechten. Er hob in einem geschichtlichen Rückblick hervor, dass Menschenrechte immer eine soziale Basis haben und die materiellen Bedingungen ihr soziales Unterfutter darstellten. Eine menschenrechtlich orientierte Politik müsse durch Teilnahme und Teilhabe, sowie durch eine radikaldemokratische Öffentlichkeit gekennzeichnet sein.

Rolf Schwendter begann sein Referat zur Zukunft des Sozialstaats mit der metaphorischen Übertreibung, dass dieselbe der Hunger sei. Er erläuterte dieses Zukunftsszenario anhand der Pauschalierung der Sozialhilfe, der Armut unter Kindern und der programmierten Altersarmut. Die Ausdifferenzierung der Gesellschaft habe zu etwa einhundert abhängigen Klassensegmenten geführt, die alle dazu neigten, ihre eigenen Interessen „bis zum feindlichen Gegensatz“ (Karl Marx) zu vertreten. Diese Konkurrenz zwischen den sozialen Schichten, medial angefeuert, überlagere die Infragestellung der gegenwärtigen Herrschaftsstrukturen (Kontestation). Mit dem Begriff der „produzierenden Sozialpolitik“ wandte er sich den Perspektiven einer „alternativen Ökonomie“ zu. Allein die Norm der Solidarität könne eine Tendenzwende in der Sozialpolitik erreichen - eine Solidarität, die in den genannten Alternativökonomien immerhin vorhanden ist.

In der komiteelichen Abschlusserklärung wurden die Teilnehmer/innen eingeladen, sich in den zahlreich vorhandenen lokalen und regionalen Initiativen zur Sozialpolitik aktiv zu beteiligen und einzumischen. (*Christa Sonnenfeld/Dirk Vogelskamp*)

Dr. Christa Sonnenfeld ist Mitglied im Arbeitsausschuss des Komitees für Grundrechte und Demokratie; *Dirk Vogelskamp* ist Mitarbeiter des Komitees.

FÖRDERPROGRAMME

AGIS - ein Programm der Europäischen Kommission

AGIS ist ein Programm der Europäischen Kommission, das ab 2003 Grotius, Oisin, -stop, Hippocrate und Falcone ersetzt und unter anderem die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung, Justiz und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die an der Prävention und Bekämpfung der Kriminalität beteiligt sind oder sich in der Drogenprävention oder dem Opferschutz engagieren, fördern soll. Unterstützt werden transnationale Projekte mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren.

Insgesamt ist das Programm zwischen 2003 und 2007 mit einer Summe von 65 Mio. Euro ausgestattet. In Frage kommen Projekte, an denen Partner aus mindestens drei Mitgliedsstaaten oder zwei Mitgliedsstaaten und einem Bewerberland beteiligt sind. Antragsteller können öffentliche oder private Institutionen sein, einschließlich Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstituten sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

Als Maßnahmen können gefördert werden: Aus- und Fortbildung, Konzeption und Einleitung von Programmen und Praktika, Studien und Forschungsarbeiten, Verbreitung der im Rahmen des Programms erzielten Ergebnisse, Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren, Konferenzen und Seminare. Die Kommission finanziert bis zu 70 Prozent der Gesamtkosten.

Verantwortlich für die Abwicklung des Programms wird die Europäische Kommission sein, die jährlich ein Arbeitsprogramm erstellt. Eine nationale Programmbehörde gibt es nicht. Der nächste Antragstermin ist der 13. Februar 2004. Da für zurückliegende erste Förderrunde mit Antragstermin 7. März 2003 noch keine Bescheide ergangen sind, sieht es so aus, als müsse man sich auf erhebliche Wartezeiten einstellen. Wegen der Anbahnung der transnationalen Kooperation ist es zweckmäßig, sich frühzeitig mit den Antragsmodalitäten zu befassen. Informationen finden sich unter der angegebenen Internetadresse:

www.europa.eu.int/comm/justice_home/funding/agis/
(wit)

DATEN, ANALYSEN, STUDIEN

Spätfolgen von Ausgrenzungserfahrungen

In den Ausgaben 1/2003 und 3/2003 des Informationsdienstes stellten wir Studien vor, die sich mit unmittelbaren Auswirkungen von Ausgrenzungserfahrungen befassten. Über dauerhaft nachwirkende Folgen von Ausgrenzung und Schikane in den Schulen dreier europäischer Länder liegt nun eine Studie aus München vor.

Ein Forscherteam um die Psychologin *Mechthild Schäfer* von der Ludwig-Maximilians-Universität in München befragte 600 Erwachsene aus Deutschland, Großbritannien und Spanien nach den Langzeitfolgen von Schikanen auf dem Schulhof („Bullying“). Die Befragten litten nach wie vor unter quälenden Erinnerungen, fühlten sich verlassen und seien wenig selbstbewusst. Vor allem hätten diese Menschen Schwierigkeiten, Freundschaften oder Beziehungen einzugehen. Sie fürchteten erneut verletzt zu werden und hätten nur wenig Vertrauen in andere. Gezielt schikaniert würden diejenigen Schüler/innen, die aufgrund ihres Andersseins am wenigsten von der Gruppe akzeptiert werden, zum Beispiel weil sie hochbegabt, ungeschickt oder einfach nur neu in der Klasse seien. Auf Unterstützung von Mitschüler/innen könnten die Opfer nicht setzen. Wer Außenseiter schikaniere, verstoße kaum gegen die Gruppennorm. Auf diese Weise festige sich der Status der Schikaniierer noch mehr, die Opfer würden immer unbeliebter und am Ende seien die „Bullys“ so mächtig, dass sie die Normen der Klasse bestimmten. Um den Grobianen das Handwerk zu legen müsse deren Ansehen gesenkt werden. Dazu sollten Lehrer/innen zusammen mit den Schüler/innen Spielregeln festlegen, die denen der Bullys widersprechen. (wit)

Quelle: *PSYCHOLOGIE HEUTE* 31 (Januar 2004), S. 16

Vergewaltiger sind „Generalisten“

In der Infodienstausgabe 3/2003 stellten wir eine BKA-Untersuchung zu „Karrieren“ von Sexualstraftätern vor. In deren Stichprobe von 406 Männern hatten lediglich vier ausschließlich Sexualstraftaten begangen. Ca. drei Viertel der erfassten Vergewaltiger und Sexualmörder hatten bereits vorher mindestens eine Straftat begangen, durchschnittlich waren sie 20 bzw. 22-mal mit Gesetzesübertretungen aufgefallen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt eine schweizerische Studie, die 1997 mit 21.314 Rekruten durchgeführt wurde. Damit wurden 70 Prozent der Alterskohorte mit über 900 Variablen erfasst. Vergewaltiger und andere Gewalttäter hätten darin zu 80 Prozent auch andere Delikte zugegeben (abge-

sehen von Drogenkonsum und Verkehrsdelikten). Als Vergewaltiger waren Personen eingestuft worden, die im Laufe des Jahres vor der Rekrutenschule mindestens einmal Geschlechtsverkehr unter Anwendung oder Androhung von Gewalt erzwungen haben. Einbrüche, Betrug, Brandstiftung und Verkauf harter Drogen seien von vielen Gewalt- und schweren Sexualdelinquenten zugegeben worden, aber nur von ganz wenigen der anderen Rekruten. Da die meisten Vergewaltiger nie einschlägig in Erscheinung getreten seien, erbringe eine DNA-Profildatenbank, die sich auf Sexualdelinquenten beschränke, kaum etwas für die Aufklärung. Besonders wichtig sei die Erfassung von Dieben und Einbrechern, aber nicht weil viele unter ihnen später vielleicht einmal Vergewaltigungen begingen - dies sei tatsächlich nur ausnahmsweise der Fall -, sondern weil fast alle Vergewaltiger irgendwann auch „gewöhnliche“ Delikte begangen hätten. Im Vergleich zu Massentests sei eine Datenbank vorzuziehen, da erstere einer großen Zahl von unschuldigen Personen einen Test zumute. Vor allem würde eine Datenbank erlauben, Serientaten frühzeitig zu beenden. Dies habe eine weit größere Wirkung auf die öffentliche Sicherheit als das lebenslange Einsperren von Verurteilten nach der Begehung zahlreicher Straftaten.

Als weiteres Argument pro Datenbank führen die Autoren an, es stimme nicht, dass Sexualtäter auf das Entdeckungsrisiko indifferent reagierten. In England mit dem Hintergrund einer starken Ausweitung der DNA-Analyse hätten Vergewaltiger seit einiger Zeit vermehrt - wenn in der Regel auch erfolglos - versucht, Sperma und andere Körperspuren zu beseitigen. Ob daraus wirklich gefolgert werden kann, dass viel für die Annahme spreche, eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit erbringe eine stärkere Abschreckung, erscheint sehr spekulativ. Die Folgerung, dass die Bemühungen um Verdeckung - einschließlich der Tötung der Opfer und dem Beseitigen der Leichname - erscheint mindestens ebenso naheliegend.

Nicht thematisiert wurde im Zusammenhang der Studie, dass mit ihren Ergebnissen auch die volkstümliche Annahme einer spezifischen „Getriebenheit“ von Sexualstraftätern weitgehend hinfällig wird.

Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung einer starken Zunahme der schweren Gewalttaten (einschließlich Vergewaltigungen) seit den 60er Jahren in ganz Europa kommen die Autoren zu dem Schluss, dass die Sorge um die öffentliche Sicherheit keine Hysterie sei. Vor allem Frauen lebten heute im öffentlichen Raum durchaus nicht sicherer als vor 100 oder 150 Jahren und entschieden unsi-

cherer als vor 50 Jahren. Die DNA-Analyse „entanonymisiere“ scheinbar risikolos gewordene Taten und nehme daher einen Teil der „Freiheiten“ zum Delinquieren, die sich über die Jahrzehnte entwickelt hätten, zurück.

Die Erfassung und Speicherung von DNA-Profilen berühre einen latenten Frau-Mann-Konflikt: registriert würden in einer Datenbank fast ausschließlich Männer, während Opfer überwiegend Frauen seien. Dies rufe die Frage auf, ob die waltende Grundrehtediskussion nicht einseitig auf den Schutz der Männer abziele und die Grundrechte der Opfer negiere. Letztlich gehe es um eine Güterabwägung, nämlich wie viele Vergewaltigungen im Namen des Grundrechts- und Datenschutzes Verurteilter hinzunehmen seien. (wit)

Quelle: Crimiscopie Nr. 21/ Januar 2003, Verfasser der Ausgabe: Martin Killias, Henriette Haas, Franco Taroni und Pierre Margot

INTERNET

Informationen für Vereine

Urteile zu Steuerfragen, Gemeinnützigkeit, Umsatzsteuerrecht und anderen vereinsrelevanten Themen sowie Literaturhinweise und Aufsätze aus dem Bereich des Vereinsrechts lassen sich finden unter: www.verainsrecht.de

Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus

Die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wien (EUMC) hat eine Zusammenstellung von Webadressen von Organisationen und Institutionen, die sich aktiv gegen diese Erscheinungen einsetzen auf ihrer Website veröffentlicht: Eumc.eu.int

Rat und Tat bei Überschuldung

- Insolvenzordnung, Pfändungsfreigrenzen und Formulare, die für den Gang zum Insolvenzgericht benötigt werden, sind beim Bundesjustizministerium erhältlich: Mohrenstr. 71, 10117 Berlin, Tel.: 01888/ 58 00 oder 030/ 20 25 70, www.bmj.bund.de
- Erfahrungsaustausch mit Betroffenen und Tipps von professionellen Beratern und Ad-

ressen von Beratungsstellen gibt es im Internet unter www.forumschuldnerberatung.de

- Weitere nützliche Hinweise gibt ferner: Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Markgrafenstr. 65, 10969 Berlin, ☎ 030/ 25 80 00, www.vzbv.de (wit)

Quelle: FONDS Magazin, Dezember 2003, S. 33

LITERATUR

Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug

Dieses Buch, verfasst von einem Richter am Amtsgericht, ist eine große Hilfe, sich auf dem Gebiet der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs zurechtzufinden. Das Handbuch ist in zwei Teilen aufgebaut. Im ersten Teil (Strafvollstreckung) finden sich in alphabetischer Folge über 200 Einträge zu einschlägigen Fragen. Eine Auswahl aus den Stichworten: „Ablehnung des Rechtspflegers“, „Anfechtung von Entscheidungen der StVK“, „Ersatzfreiheitsstrafe“, „Internationale Rechtshilfe“, „Kosten der Vollstreckung“, „Pflichtverteidiger“, „Strafaufschub“ bis zu „Zwangsmittel“. Der Teil 2 (Strafvollzug) enthält über 450 Einträge von „Angehörige“ über „Eckvergütung“, „Haftkosten“, „Sozialhilfe“, „Rentner“, „Überstellung“ bis zu „Zeitschriften“.

Auf kompaktem Raum und auf der Basis der höchst richterlichen Rechtsprechung werden dem/der Leser/in die wichtigsten Fragen erläutert und praktische Hinweise gegeben. Ein alphabetisches Gesamtstichwortverzeichnis mit weiteren Suchbegriffen erhöht den Gebrauchswert des Buches zusätzlich.

Das Handbuch erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung der beiden Rechtsgebiete. Es bietet vielmehr praktische Arbeitshilfe zur Lösung vollstreckungs- und vollzugrechtlicher Probleme und richtet sich an Anwälte, Angehörige von Inhaftierten, Bewährungshelfer, Richter, Sozialarbeiter, Staatsanwälte und Strafgefangene.

Kamann macht in seinem Vorwort deutlich, dass er ein faktisches Übergewicht der Vollzugsverwaltung sieht, das ein Gefühl der Ohnmacht erwecke. Das Resozialisierungsprinzip sieht er im total verwalteten Freiheitsentzug als faktisch aufgegeben an. Die im Buch hervortretende Kritik will er nicht auf die dort tätigen Personen bezogen wissen, da er sie für systemimmanent hält. Das Ziel des Handbuchs sieht

er damit erreicht, dem oben angesprochenen Personenkreis dabei behilflich zu sein, sich auf dem Terrain der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs zurechtzufinden.

Diesem Ziel wird das Handbuch zweifellos gerecht. Hinsichtlich seines praktischen Nutzwertes ragt dieses Handbuch weit heraus. Seine Anschaffung kann trotz des beträchtlichen Preises sehr empfohlen werden. (*Wolfgang Wittmann*)

Ulrich Kamann: Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 1. Auflage Recklinghausen 2002, ISBN 3-89655-092-6; 826 Seiten, Preis: 75 €

Jugendhilfe in Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe

Dieses Buch beschreibt deutlich, in welchem Spannungsfeld dieses spezielle Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit tagtäglich agieren muss. Der Aufbau ist sehr praxisnah und macht deutlich, dass hier Praktiker/innen ihr Know How eingebracht haben.

Sehr schön und nachvollziehbar sind die unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten aufgeführt. Dieser Abschnitt beschreibt und ermöglicht besonders Neueinsteiger/innen einen guten Einblick in das komplexe Kooperationsgefüge. Allerdings sind hier auch sehr individuelle Meinungen wiedergegeben. So hat, laut der Verfasser/innen, die Polizei häufig eine schlechte Meinung von Sozialarbeiter/innen, oder die Staatsanwälte/innen wollen härtere Bestrafungen und sehen ambulante Maßnahmen als zu milde an. Ich glaube, es tut den Akteuren sozialer Arbeit nicht gut, immer noch mit solchen alten Vorurteilen in der Arbeit vor Ort zu kooperieren. Die Erwartungen der Jugendrichter/innen an die Jugendgerichtshilfe sind sehr detailliert beschrieben, allerdings werden die Umsetzungen der Erwartungen auch gleich wieder relativiert mit dem Aufgabenzuwachs der Jugendgerichtshilfe.

Aus meiner Sicht beschreiben die Autor/innen im zweiten Kapitel die Probleme und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gut und verständlich, allerdings sind die speziellen Probleme straffälliger Jugendlicher gefährlich einfach beschrieben, es bedarf hier weiterer Literatur, um einen vertieften Eindruck zu bekommen.

Im dritten Kapitel werden die Aufgaben und Handlungsschwerpunkte beschrieben; wohltuend ist es dabei zu erfahren, dass die Tätigkeit nicht nur aus sozialarbeiterischem Handeln besteht, sondern das "Vernetzung" auch eine wesentliche Aufgabe ist. Im

Abschnitt "Diversion" fehlt leider der deutliche Hinweis auf die freien Träger als Kooperationspartner. Auch der Begriff "neue ambulante Maßnahmen" ist inzwischen wohl nicht mehr zeitgemäß; weil diese eben nicht mehr neu sind. Das Auflisten von Deliktgruppen führt häufig zu einer Verengung der Sichtweise im Berufsalltag. Aus diesem Grund riete ich davon ab, solche Listen zu veröffentlichen. Der Hinweis auf die drei "alten" Täter-Opfer-Projekte ist hilfreich, aber es fehlt der Verweis darauf, dass es landesweit inzwischen weitere Projekte dieser Art bei öffentlichen und freien Trägern gibt.

Die Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe im Kapitel 4 sind von hohem praktischen Wert und zeigen, dass Praktiker/innen ihren Berufsalltag gut kennen. Erwähnenswert ist es, dass auch darauf hingewiesen wird, dass die Dokumentation von sozialer Arbeit und soziale Arbeit selbst sich immer noch bei Kolleg/innen ausschließt. Die Beschreibung der Tücken der Strafgesetze ist einfach klasse. Der soziale Trainingskurs als Rechtsfolge der Tat ist sehr detailliert beschrieben, schade dass die anderen Maßnahmen nicht ebenso ausführlich beschrieben worden sind. Bei der Frage, ob der Arrest noch gebraucht wird, fehlt eine eindeutige Positionierung.

Das Buch führt praxisnah durch alle Handlungsfelder der Jugendgerichtshilfe. Methoden und Positionen der Jugendhilfe im Spannungsfeld von Sozialarbeit und Justiz werden nachvollziehbar dargestellt und durch viele Beispiele erläutert. Ein Buch von der Praxis für die Praxis. (Klaus Fröse)

Klaus Fröse ist Geschäftsführer des Verein sozial-integrativer Projekte in Münster.

Klier/Brehmer/Zinke: Jugendhilfe in Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe: Handbuch für die Praxis sozialer Arbeit, 2. neu bearb. Aufl. Regensburg; Berlin: Walada-Fachverlag, 2002 (ISBN 3-8029-7467-0) Preis: 24,95 Euro

MATERIALIEN

Leitfaden für Arbeitslose

Der aktuelle „Leitfaden für Arbeitslose“ des Arbeitslosenprojekts TuWas (Stand 1.4.2003) informiert ausführlich und gut verständlich zum Thema Arbeitslosigkeit. Die Änderungen durch das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen wurden bereits berücksichtigt, die weiteren geplanten Gesetzesänderungen (Arbeitslosengeld II) werden in die nächste Ausgabe eingehen.

Der Leitfaden richtet sich an von Arbeitslosigkeit Betroffene oder Bedrohte, ist aber auch Berater/innen mehr als dienlich. Das knapp 600 Seiten starke Werk ist übersichtlich aufgebaut und versehen mit vielen Berechnungsbeispielen, Rechtsgrundlagen, Urteilen und Mustervordrucken. Neben Rechtsinformationen zur Arbeitslosigkeit liegt ein weiterer Schwerpunkt auf deren Überwindung: Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung und beruflichen Weiterbildung werden ebenfalls ausführlich vorgestellt. Ein engagierter Klassiker, der kompetent informiert: Was man hier nicht findet, findet man wahrscheinlich nirgendwo. (gs)

Arbeitslosenprojekt TuWas: Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III, 20. Aufl. Frankfurt a. M. 2003. Bezug: Fachhochschulverlag, ☎ 069 / 15 33 28 20, email: bestellung@fhverlag.de, Preis: 11 Euro inkl. Versand

Informationen zur Arbeitsmarktpolitik

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) bietet im Internet ein arbeitsmarktpolitisches Informationssystem, das eine Chronik der Arbeitsmarktpolitik in Form einer umfangreichen Materialsammlung enthält. Zu finden sind hier Gesetzentwürfe, Pressemitteilungen, Stellungnahmen und Fachaufsätze. Ca. 700 Texte decken einen Zeitraum von 1978 bis 2003 ab. Die Materialien sind abrufbar unter www.iab.de/asp/chronik/default.asp. (gs)

Sichere Gesellschaft

Der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V. hat zwei seiner Rundbriefe Straffälligenhilfe zum Thema „Kriminalpolitik im Spannungsfeld zwischen Reformen, neuer Sachlichkeit und gesellschaftlichem Sicherheitsbedürfnis“ unter dem Titel „Sichere Gesellschaft, Teil 1 und 2“ herausgegeben. Veröffentlicht werden insgesamt 12 Fachaufsätze, die teilweise auf der Tagung „Kriminalpolitik zwischen Sicherheitsgesellschaft und offener Gesellschaft“ referiert wurden; andere stammen aus der Landesfachtagung „Soziales und Gefängnis“. (gs)

Bestellungen: Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V., Tel. 04 31 / 64 66 1, email: schl.holst.verb.@gmx.de, Einzelexemplar 2 Euro zzgl. Porto

Transkulturelle Psychiatrie

Die Zahl der Klient/innen mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen nimmt im Bereich der Straffälligenhilfe zu und ihre Betreuung erfordert andere Konzepte. Besonders schwierig wird die Beratung, wenn die Klient/innen nicht-deutscher Herkunft sind. Wer sich näher mit den Ansätzen einer transkulturellen Psychiatrie beschäftigen will, dem/der seien die neueste und die nächste Ausgabe der Zeitschrift „Kerbe“ empfohlen.

Beide Ausgaben der Zeitschrift, die vom Forum Sozialpsychiatrie herausgegeben wird, befassen sich schwerpunktmäßig mit der Situation von psychisch Kranken mit Migrationshintergrund. Die Herausgeber wollen die Situation und die Bemühungen von Fachgesellschaften und einzelnen Einrichtungen der Psychiatrie, psychisch kranke ausländische Bürger/innen „transkulturell-psychiatrisch“ zu versorgen, darstellen.

Dokumentiert sind u. a. die so genannten „12 Sonnenberger Leitlinien“, die als Grundlage für eine nationale Initiative zur Verbesserung der psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung von Migrant/innen beitragen soll.

Einige Titel der im Heft 4/2003 abgedruckten Aufsätze:

- Wenn die Sprache zur Barriere wird - von der Schwierigkeit, Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund zu diagnostizieren.
- Für eine interkulturelle Öffnung von Forschung und Versorgung - Probleme psychisch kranker Migrant/innen im Gesundheitssystem.
- Traditionelle Heilvorstellungen bis heute weit verbreitet - im Islam ist Volksheilkunde vor allem in ländlichen Regionen aktuell. (j-b)

Bezug: Verlag und Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft GmbH, Augustenstr. 124, 70197 Stuttgart ☎ 0711/ 60100-0

Indikatoren sozialer Ausgrenzung aus Betroffenen-sicht

Im August 2003 hat das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Dokumentation des Projektes „Indikatoren sozialer Ausgrenzung aus Betroffenen-sicht“ herausgegeben, an dem neben Armutsexperten der Diakonie Wissenschaftler, Kommunalbeamte und Selbsthilfeinitiativen beteiligt waren. Das Projekt, das Teil eines Programmes des Europäischen Armutsnetzwerks European Anti-Powerty Network (EAPN) war, ist der Frage nachgegangen, welche Indikatoren aus Sicht von Betroffenen geeignet sind, das Problem der

Armut und der sozialen Ausgrenzung zu erfassen und zu messen. Auch sollten die Indikatoren Auskunft darüber geben, inwieweit sozialstaatliche Leistungen und Maßnahmen geeignet sind, Armut und Ausgrenzung zu vermeiden bzw. zu überwinden. Dazu sind Interviews mit Betroffenen und in dem Feld der Armutsbekämpfung tätigen Fachkräfte durchgeführt und ausgewertet worden.

Die Ergebnisse der Studie bestärken die Einschätzung, dass die gegenwärtigen und erst recht die geplanten Einschnitte in das Leistungs- und Maßnahmenetz die Bedingungen für die von Armut Betroffenen verschlechtern und das Risiko der sozialen Ausgrenzung zunehmen wird. (j-b)

Bezug: Indikatoren sozialer Ausgrenzung aus Betroffenensicht, erschienen in der Reihe Informationen und Materialien aus dem Diakonischen Werk der EKD 05/03, kann bestellt werden beim Zentralen Vertrieb des Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands, Karlsruher Str. 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen ☎ 0711 /90216-50; Email: vertrieb@diakonie.de

Soziale Stadt

Die Herausbildung von Stadtteilen, in denen Arbeitslosigkeit, Armut, Vernachlässigung und soziale Konflikte konzentriert auftreten, ist eine internationale Erscheinung. Daher sind z. B. auch in vielen europäischen Staaten auf Integration und Partizipation ausgerichtete, gebietsbezogene neue Förderprogramme aufgelegt worden - vergleichbar dem deutschen Programm „Soziale Stadt“. Der neueste, zweisprachige Newsletter zum Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ widmet sich dem Schwerpunkt „Aktivierung und Beteiligung“ und stellt die Konzepte aus sieben europäischen Ländern vor. (j-b)

Quelle: Soziale Stadt info 14, Oktober 2003; www.sozialestadt.de

Datenschutz und Neue Medien

Am 11. Februar 2003 fand der Fachtag „Datenschutz und Neue Medien“ des Fachreferats „Basisdienste und Besondere Lebenslagen“ beim Deutschen Caritasverband e. V. in Frankfurt/M. statt.

Die Fachtagung hatte zum Ziel, die Teilnehmer/innen für die aktuellen datenschutzrechtlichen Fragen zu sensibilisieren, die aktuelle Rechtslage zu zentralen datenschutzrechtlichen Fragekomplexen darzustellen und Fragen der praktischen Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu diskutieren. Jetzt liegt die Dokumentation des Fachtags mit den zentralen Themenschwerpunkten

und speziellen Fragestellung vor. Ein Glossar enthält die für die Thematik wichtigen Fachbegriffe aus dem Rechts- und Verwaltungswesen. (j-b)

Bezug: Deutscher Caritasverband e. V. Basisdienste und Besondere Lebenslagen, Postfach 420, 79004 Freiburg ☎ 0761/ 200-369. Die Dokumentation kann auch als PDF-Datei heruntergeladen werden von der Seite: www.kags.de/assets/Dokumentation-Fachtag.pdf

Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen

Die Straffälligenhilfe im PARITÄTISCHEN NRW hat eine Selbstdarstellung mit Zielen und Aufgaben herausgebracht. Im Anhang befindet sich eine Liste von Einrichtungen, die in den verschiedenen Feldern der Straffälligenhilfe tätig sind.

Bezug: Der PARITÄTISCHE NRW, Fachgebiet Straffälligenhilfe im Fachbereich Soziale Rehabilitation und Migration, Martin Huesmann, Postfach 11 20, 48661 Ahaus
Email: martin.huesmann@paritaet-nrw.org

VERANSTALTUNGEN

Wenn Frauen zuschlagen ...

Versuch einer Bestandsaufnahme, Erklärungsansätze und Praxisbeispiele

Frauen werden vorwiegend mit Bagatelldelikten straffällig. Allerdings gibt es auch Frauen, die Täterinnen von Gewaltstraftaten sind. Dies ist ein noch weitgehend tabuisiertes Problemfeld. Dem vorherrschenden Rollenverständnis nach wird die Frau bislang ausschließlich als Opfer wahrgenommen. Folglich richten sich auch viele Konzepte am Opferstatus aus. Mangels einer Auseinandersetzung mit der Frau als Gewalttäterin fehlen noch Konzepte im Umgang mit diesem Randphänomen.

Die Aufmerksamkeit für eine bekannt gewordene Gewalttäterin zielt fast ausschließlich in einschlägigen Medien auf den sensationsheischenden und schlagzeilenträchtigen Aspekt. Daher ist es notwendig, sich in einer fachlichen Diskussion mit den Gewaltstraftaten von Frauen und deren Ursachen sowie den daraus folgenden gesellschaftlichen und justiziellen Reaktionen auseinander zu setzen. Des Weiteren ist es notwendig zu klären, was im Umgang mit gewalttätigen Frauen konzeptionell notwendig ist, und ob bzw. welche Projekte und Konzepte für diesen Adressatenkreis möglicherweise bereits existieren.

Ort: SkF Zentrale, NeuHaus, Dortmund

Termin: 15. bis 17. März 2004

Nähere Informationen: Lydia Halbhuber-Gäßner
Fachreferentin für Menschen in besonderen Lebenslagen
SkF Landesstelle Bayern e. V.
Bavariaring 48
80336 München
Tel.: 089/538860-16
Fax: 089/538860-20
email: halbhuber-gassner@skfbayern.de

Aufbaustudium Kriminologie

Im Sommersemester 2004 beginnt der nächste Durchgang des vier - semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluss. „Diplom-Kriminologe/in“).

Die Zulassungsvoraussetzungen sind: Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaften oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z. B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungszeitraum beginnt am 15. Dezember 2003 und endet am 15. Januar 2004.

Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen: Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie - Universität Hamburg, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg ☎ 040-42838-3329 ☎ 040-42838-2328 Email: astksek@uni-hamburg.de

TERMINE

Januar 2004

Seminar: Jugend und Gewalt - Erkenntnisse, Legenden, Projekte, Handlungsbedarf
Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit DVJJ e. V., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. und Verein Recht und Gesellschaft e. V.
Termin: 16. bis 18. Januar 2004
Ort: Bad Boll
Informationen: Evangelische Akademie Bad Boll, Magdalena Hummel, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll, ☎ 07164/79-210, ☎ 07164/79-1207, Email: magdalena.hummel@ev-akademie-boll.de



Seminar: Grundkurs Diagnostik

Veranstalter: Ev. Fachverband für Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
Termin: 30. Januar/ 27. Februar und sechs weitere Termine in 2004
Ort: Essen
Anmeldung: Ev. Fachverband für Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Lenaustr. 41, 40470 Düsseldorf 0211/6398-343
 ☎ 0211/6398-299 Email: bjohan@dw-rheinland.de

Bad Boll, ☎ 07164/79-233, ✉ 07164/79-5233, Email: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de

❖ ❖ ❖

Februar 2004

Zweiteilige Fortbildung: Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung (Grundkurs)

Veranstalter: Diakonische Akademie Deutschland in Zusammenarbeit mit Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD e. V., Kassel
Termine: 1. Abschnitt: 8. bis 13. Februar 2004
 2. Abschnitt: 5. bis 10. September 2004
Ort: Berlin
Anmeldung: Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin ☎ 030-48837-467
 ☎ 030-48837-333, Email: jaros@diakonische-akademie.de

❖ ❖ ❖

Seminar: Methoden der Sozialen Gruppenarbeit/Sozialen Trainingsmethoden
Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)
Termin: 9. bis 11. Februar 2004
Ort: Aus- und Weiterbildungszentrum Wernigerode/Harz
Informationen: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), Lützerodestr. 9, 30161 Hannover ☎ 0511-3483640 ✉ 0511-3180660 Email: DVJJeV@t-online.de

❖ ❖ ❖

Tagung: Recht muss öffentlich sein - Der Beitrag der Medien zu Rechtsbewusstsein, Rechtsinformation und demokratischer Justiz
Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit u. a. dem Bundesverband der Richter in Handelssachen und dem Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V.
Termin: 13. bis 15. Februar 2004
Ort: Bad Boll
Informationen: Evangelische Akademie Bad Boll, Gabriele Barnhill, Akademieweg 11, 73087

Bad Boll, ☎ 07164/79-233, ✉ 07164/79-5233, Email: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de

❖ ❖ ❖

Seminar: Polizei und Sozialarbeit XI: Wie geht Europa mit Jugendkriminalität um?
Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)
Termin: 16. bis 18. Februar 2004
Ort: Bildungs- und Tagungszentrum HVHS Springe
Informationen: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), s.o.

❖ ❖ ❖

Tagung: U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung (§§ 71, 72 JGG) - Kooperation aller Verfahrensbeteiligten
Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)
Termin: 16. bis 18. Februar 2004
Ort: Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar
Informationen: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), s.o.

❖ ❖ ❖

Tagung: Cops & Co. - Die Polizei im Gefüge staatlicher Macht
Veranstalter: Evangelische Akademie Hofgeismar
Termin: 16. bis 18. Februar 2004
Ort: Hofgeismar
Informationen: Evangelische Akademie Hofgeismar, Schlösschen Schönburg, Postfach 1205, 34362 Hofgeismar ☎ 05671-881-0 ✉ 05671-881-154, Email: Ev.Akademie.Hofgeismar@ekkw.de

❖ ❖ ❖

Fortbildung: Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer im Kontext sexueller Gewalt - Theorie und Praxis pädagogischer und psycho-therapeutischer Interventionen
Veranstalter: Systegra - Institut für systemisch-integrative Beratung und Psychotherapie
Termin: ab 20. bis 21. Februar 2004 (insgesamt vier Teile à 2 Tage, die einzeln gebucht werden können)
Ort: Stuttgart
Informationen: Systegra - Institut für systemisch-integrative Beratung und Psychotherapie, Olga Gröber, Hauptstätter Str. 53a, 70178 Stuttgart ☎ 0711- 620 70 73 ✉

0711- 620 70 74,
Email: info@systegra-stuttgart.de

❖ ❖ ❖

Seminar: Die soziale Organisation als „Lila Kuh“? - Marketing für soziale Vereine und Verbände

Veranstalter: Paritätische Akademie

Termine: 26. bis 27. Februar 2004

Ort: Berlin

Informationen: Paritätische Akademie, Tucholskystr. 11, 10117 Berlin ☎ 030-280495-108
Email: becker@akademie.org oder ☎ 0800-2262222 (Seminar-Nr. 02432)

März 2004

Tagung: Verweigerer

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)

Termin: 1. bis 3. März 2004

Ort: Aus- und Weiterbildungszentrum Wernigerode/Harz

Informationen: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. s.o.

❖ ❖ ❖

19. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der forensischen Psychiatrie: Aufbruch oder Stillstand? - Therapeutische, wissenschaftliche und ökonomische Herausforderungen im Maßregelvollzug

Veranstalter: Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie

Termin: 3. bis 5. März 2004

Ort: Lippstadt

Informationen: Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie, Frau Schulz, Eickelbornerstr. 21, 59556 Lippstadt ☎ 02945-981 2054, Email: Fachtagung@wzfp.de

❖ ❖ ❖

Seminar: Systemisch-lösungsorientierte Konzepte in der Arbeit mit psychisch kranken Wohnungslosen

Veranstalter: Diakonische Akademie Deutschland

Termine: 10. bis 12. März 2004

Ort: Berlin

Anmeldung: Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin ☎ 030-48837-388
☎ 030-48837-222,
Email: info@diakonische-akademie.de

❖ ❖ ❖

Seminar: Sexueller Missbrauch

Veranstalter: Systegra - Institut für systemisch-integrative Beratung und Psychotherapie

Termin: 12./13. März 2004

Ort: Stuttgart

Informationen: Systegra - Institut für systemisch-integrative Beratung und Psychotherapie, s.o.

❖ ❖ ❖

Fachtagung: Wenn Frauen zuschlagen - Versuch einer Bestandsaufnahme, Erklärungsansätze und Praxisbeispiele

Veranstalter: Sozialdienst katholischer Frauen - Zentrale e. V., Dortmund

Termin: 15. bis 17. März 2004

Ort: Das NeuHaus, Dortmund

Informationen: SKF Landesstelle Bayern, Lydia Halbhuber-Gassner, Lessingstr. 3, 80336 München ☎ 089/53886016 ☎ 089/53886020,
Email: skfbayern@t-online.de

❖ ❖ ❖

Internationaler Studientag: Stalking - Möglichkeiten und Grenzen der Intervention

Veranstalter: Universität Hamburg

Termin: 26. März 2004 im Rahmen der Kriminologischen Studienwoche vom 22. bis 26. März 2004

Ort: Universität Hamburg

Anmeldung: Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende Platz 1, 20146 Hamburg, ☎ 040 - 428 38 33 29
E-Mail: astksek@uni-hamburg.de.
Ein ausführliches Tagungsprogramm finden Sie unter www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/Stalking.htm

❖ ❖ ❖

Seminar: § 72 BSHG: Erfolgreiche Hilfeplanung im Rahmen von Case-Management (FT 338/04)

Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Termin: 31. März bis 2. April 2004

Ort: Frankfurt

Informationen: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Petra Fuchs, Am Stockborn 1-3, 60439 Frankfurt/M ☎ 069-9 5807 202,
Email: veranstaltungen@deutscher-verein.de

April 2004

Fachtag: Täter-Opfer-Ausgleich für Bewährungshelfer

Veranstalter: DBH - Bildungswerk in Kooperation mit dem TOA-Serrvicebüro

Termin: 1. April 2004

Ort: Köln
Informationen: DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, ☎ 0221- 94865130, ✉ 0221- 94865131



Seminar: Grundlagen der Gruppenarbeit: Fertigkeiten des Gruppenleiters
Veranstalter: DBH-Bildungswerk
Termin: 17. bis 18. April 2004
Ort: Marburg
Informationen: DBH-Bildungswerk, s.o.



Seminar: Haft und Recht
Veranstalter: Deutsche AIDS-Hilfe, Berlin
Termin: 23. bis 25. April 2004
Ort: Berlin
Anmeldeschluss: 24. März 2003
Informationen: Deutsche AIDS-Hilfe e. V. Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin, Bärbel Knorr ☎ 030/690087-45

Mai 2004

Seminar: Umgang mit Borderline-Störungen in der Sozialen Arbeit
Veranstalter: DBH-Bildungswerk
Termin: 3. bis 5. Mai 2004
Ort: Bad Herrenalb
Informationen: DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, ☎ 0221- 94865130, ✉ 0221- 94865131



Seminare: Interkulturelle Kompetenz als Schlüsselqualifikation in der sozialen Arbeit
Veranstalter: Paritätisches Bildungswerk Bundesverband
Termine: 12. bis 13. Mai 2004
Ort: Frankfurt
Informationen: Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e. V., Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt a. M., ☎ 069-67 06 224/-272 ✉ 069-67 06 203, E-mail: bildungswerk@paritaet.org



Zweiteiliges Seminar: AIDS-Hilfe-Arbeit im Justizvollzug - zweiteilig
Veranstalter: Deutsche AIDS-Hilfe, Berlin
Termin: 14. bis 16. Mai 2004 (Teil 2: 10. bis 12. September 2004)
Ort: Bad Kissingen
Informationen: Deutsche AIDS-Hilfe e. V. Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin, Bärbel Knorr ☎ 030/690087-45



Veranstalter: **9. Präventionstag**
 DBH-Bildungswerk in Kooperation mit der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe --
 ---+

Termin: 17. bis 18. Mai 2004
Ort: Stuttgart
Informationen: DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, ☎ 0221- 94865130, ✉ 0221- 94865131



Seminar: Rhetorik und Persönlichkeit - Gespräche selbstbewusst gestalten
Veranstalter: DBH-Bildungswerk in Kooperation mit dem Lohmarer Institut für Weiterbildung
Termin: 17. bis 19. Mai 2004
Ort: Fulda
Informationen: DBH-Bildungswerk, s.o.



Seminar: Neue Herausforderungen nach der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (FT 336/04)
Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
Termin: 24. bis 26. Mai 2004
Ort: Frankfurt
Informationen: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Karen Peters, Am Stockborn 1-3, 60439 Frankfurt/M ☎ 069-9 5807 202, Email: veranstaltungen@deutscher-verein.de



Seminar: Wir tun Gutes und keiner redet darüber
Veranstalter: Paritätische Akademie
Termine: 27. bis 28. Mai 2004
Ort: Berlin
Informationen: Paritätische Akademie, Tucholskystr. 11, 10117 Berlin ☎ 030-280495-108 Email: becker@akademie.org oder ☎ 0800-2262222 (Seminar-Nr. 02433)

Juni 2004

Workshop: Praxis der Pressearbeit
 I. Damit die Pressemitteilungen in die Zeitungen kommen und 2. nicht in den Papierkorb der Redaktionen
Veranstalter: AWO-Akademie Helene Simon
Termin: 2. bis 4. Juni 2004
Ort: AWO-Akademie „Haus Humboldtstein“, Rolandseck

Informationen: AWO Akademie HELENE SIMON
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn,
☎ 0228-6685142, 📠 -6685211,
Email: akademie@awobu.awo.org



Europäische Tagung: **Sorge um die Seele** - in der
Spannung zwischen Delikt, Schuld, Men-
schenwürde und Sicherheit in Europa

Veranstalter: Europäische Forum für angewandte
Kriminalpolitik e. V.

Termin: 18. bis 20. Juni 2004

Ort: Budweis (Tschechische Republik)

Informationen: Europäisches Forum für angewandte
Kriminalpolitik e. V., Anne-Marie Klopp,
Humboldtstr. 19 A, 40237 Düsseldorf ☎
(0211) 6799 330 📠 (0211) 6798 436,
Email:
info@europaforum-kriminalpolitik.org



Seminar: **Die Zukunft der freien Strafrechts-
pflege** - Welche Organisationsstruktur
ist notwendig?

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 21. bis 22. Juni 2004

Ort: Bad Boll

Informationen: Evangelische Akademie Bad Boll, Gab-
riele Barnhill, Akademieweg 11, 73087
Bad Boll, ☎ 07164/79-210, 📠
07164/79-1207, Email:
gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de